

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

5. August 1939

Nummer 31

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Können geistliche Genossenschaften, insbesondere katholische Orden und Kongregationen, steuerlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt werden?*)

Von Ministerialrat Dr. Kratz, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Steuerliche Bevorzugung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
2. Kirchenrecht,
3. Erwerb der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht,
 - a) Allgemeines,
 - b) Begriff und Wesen der Korporationsrechte,
 - c) Organisationstheorie,
4. Maßgeblichkeit des Landesrechts?
5. Begriff und Wesen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - a) Neuzeitliche Auffassung,
 - b) Wandel der Anschauungen,
6. Konkorbate,
7. Zusammenfassung.

1. Steuerliche Bevorzugung der Körperschaften des öffentlichen Rechts

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen als solche weder der Körperschaftsteuer noch — mit Ausnahme der Kreditanstalten des öffentlichen Rechts — der Vermögensteuer.

§ 1 Absatz 1 Ziffer 6 RStG gemäß sind nur Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts Körperschaftsteuerpflichtig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus §§ 1 bis 6 der Ersten RStDV.

Von der Vermögensteuer sind solche Betriebe gewerblicher Art jedoch befreit, da eine dem § 1 Absatz 1 Ziffer 6 RStG entsprechende Vorschrift im VStG fehlt.

Gewerbesteuerpflichtig sind Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts § 1 der Zweiten GewStDV gemäß nur dann, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Hinweis auf GewSt 1938 Abschnitt I 7 (RStBl. 1938 S. 245, 248).

Die Regelung läßt klar erkennen, daß der Gesetzgeber die Körperschaften des öffentlichen Rechts steuerlich besonders günstig behandeln wollte. Das ist auch gerechtfertigt und ohne weiteres verständlich, wenn man davon ausgeht, daß diese Bevorzugung nach der für die Auslegung der Steuergesetze maßgebenden nationalsozialistischen Weltanschauung (§ 1 StAnpG) nur solchen Körperschaften zugute kommen kann, die für die Öffentlichkeit, d. h. die Allgemeinheit, die gesamte Deutsche Volksgemeinschaft, von besonderer Bedeutung sind. Es wäre sinnlos, für das ganze Volk wichtige, zum Teil sogar heute unentbehrliche öffentliche Körperschaften und Anstalten (z. B. öffentlich-rechtliche Zweckverbände, Universitäten, Akademien und dergleichen) oder die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Kreise, Provinzen, Länder) allgemein zu den Steuern heranzuziehen. Sie müßten dann zu deren Begleichung doch wieder unmittelbar oder mittelbar auf die Allgemeinheit zurückgreifen, für deren allgemeines Wohl sie tätig sein sollen.

In der letzten Zeit haben in vielen Fällen auch geistliche Vereinigungen, die meistens konfessionell bestimmt waren — darunter vorwiegend katholische Orden und Kongregationen (besonders in

*) Schrifttum über katholische Orden (Auswahl) siehe am Schluß des Aufsatzes.

Süddeutschland) —, bei der steuerlichen Betriebsprüfung geltend gemacht, sie seien Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie könnten daher nur mit etwa vorhandenen Betrieben gewerblicher Art zur Körperschaftsteuer, unter Umständen insoweit auch zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im übrigen seien sie von der Körperschaftsteuer und Vermögenssteuer befreit.

Sind solche Einwendungen anzuerkennen?

In der Vergangenheit war die Frage, ob die hier in Betracht kommenden geistlichen Genossenschaften Körperschaften des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts sind, meistens unerheblich. Die Finanzämter haben solche Vereinigungen früher in der Regel ohne weiteres als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich angesehen und sie schon aus diesem Grund von den Steuern freigestellt. Bei der Steuerreform 1934 sind aber die Vorschriften über Steuerbefreiung wegen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke eingengt worden. Hinweis auf §§ 17 bis 19 StAnpG, §§ 9 bis 11 der Ersten RStDV, § 7 der Zweiten GewStDV, §§ 1 bis 3 BStDV 1935. Es muß demgemäß jetzt in jedem Einzelfall überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen gemeinnütziger usw. Zwecke auch heute noch — d. h. nach nationalsozialistischer Weltanschauung — als erfüllt angesehen werden können. Wenn nicht, so gewinnt die Frage, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des neuen Steuerrechts vorliegt, wegen deren steuerlicher Begünstigung für die Steuerpflichtigen besondere Bedeutung.

2. Kirchenrecht²⁾

Die Katholische Kirche versteht unter Orden „freiwillige Vereine von Personen einerlei Geschlechts (Religiösen, Mönche, Nonnen), die durch das dreifache für das ganze Leben bindende feierliche Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams und das gemeinsame Leben nach bestimmten, vom Papst approbierten Satzungen (regula, daher regulares) in eigens hierfür bestimmten Häusern (domus religiosae, claustra, coenobia, monasteria, Klöster usw.) und unter Leitung eines Oberen nach der christlichen Vollkommenheit streben“³⁾ Von den Orden im engeren Sinn unterscheiden sich die Kongregationen dadurch, daß bei ihnen nur einfache Gelübde abgelegt werden, und daß sie vom Papst nicht als Orden bestätigt sind, sondern nur ihre Lebensregel genehmigt ist.

Die Orden und Kongregationen — mit Ausnahme der Bettelorden (Franziskaner, Minoriten, Kapuziner)⁴⁾ — genießen kirchenrechtlich als

²⁾ Lammeyer a. a. O. S. 140, 143 bis 145, 170, 178 ff., 198 (Abteien); Reßbach, Das Recht der katholischen Kirche (1935) S. 28 ff., 108 ff.

³⁾ Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1909) S. 822; Lammeyer S. 178.

⁴⁾ Lammeyer S. 122; Meurer, Katholisches Ordenswesen S. 36 und Wahrisches Kirchenvermögensrecht, Band III S. 168. Beide Schriftsteller behandeln auch die „Auswege“, mittels deren die Bettelorden die sich aus ihrer rechtlichen Erwerbsunfähigkeit ergebenden Schwierigkeiten überwinden. Gewöhnlich wurde ein Dritter (Synodus Apostolicus, geistlicher Vater) als Eigentümer eingetragen und in seinem angeblichen Eigentum beschränkt.

personae morales Rechtsfähigkeit. Eine Einteilung der moralischen = juristischen Personen in solche des öffentlichen Rechts und solche des Privatrechts ist dem kanonischen Recht jedoch seiner Natur nach unbekannt. Nach dem geltenden Recht des Corpus juris canonici ist die religiöse Genossenschaft nicht nur als Gesamtverband, sondern auch in ihren Teilen als Ordensprovinz und einzelne Niederlassung (domus) eine juristische Person.

Lammeyer, der die katholische Auffassung vertritt, führt a. a. O. S. 65 unter Angabe der Fundstellen aus, die juristische Natur der Klöster sei bis in unsere Tage verschieden beurteilt worden. „Sinschius charakterisiert sie als Genossenschaften oder Gesellschaften. Dürschmidt sieht in ihnen Anstalten oder Stiftungen, nur hier und da Körperschaften. Giesler ist für den Stiftungscharakter. Bierke und mit ihm Löning nehmen an, sie hätten eine Umwandlung vom reinen Korporationsbegriff erfahren. Folgen wir der Rechtsentwicklung der Kirchen und karitativen Anstalten, so dürften wir in der Annahme nicht fehlgehen, sie als Anstalten zu bezeichnen. Keine Genossenschaften mit freier Selbstbestimmung können wir in ihnen nicht erblicken, da ihre Verfassung von außen durch den Ordensstifter gegeben ist.“ Vgl. auch Lammeyer S. 126.

3. Erwerb der Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht

a) Allgemeines

Die Frage, ob den katholischen Orden und Kongregationen — abgesehen vom Kirchenrecht — auch für den staatlichen Bereich Rechtsfähigkeit zuzusprechen ist und auf welche Weise sie diese erlangen können, regelt heute grundsätzlich das BGB. § 21 BGB gemäß erlangt ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Da aber nach Artikel 84 GG BGB abweichende landesgesetzliche Vorschriften unberührt geblieben sind, war für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit erlangen konnte, neben dem BGB nach wie vor zunächst auch noch das öffentliche Recht der einzelnen Länder maßgebend. Der Vorbehalt des Artikels 84 GG BGB ist allerdings später durch Artikel 124 und 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 beseitigt worden, so daß nunmehr jeder religiöse Verein Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen kann (Staudinger, Anmerkung II zu Artikel 84 GG BGB). Für die Vergangenheit behalten aber die früheren landesgesetzlichen Regelungen Bedeutung.

b) Begriff und Wesen der Korporationsrechte

Verbandspersönlichkeiten (Gesellschaften, Vereine usw.) wurden früher rechtsfähig, das heißt zu „juristischen Personen“, durch den Erwerb der sogenannten „Korporationsrechte“. Deren Erlangung war in den verschiedenen Staaten des alten Deutschen Reichs nicht einheitlich geregelt. Meistens bedurften derartige Körperschaften zum Erwerb der Korporationsrechte eines besonderen staatlichen Willensaktes, der teils an die Form

eines Gesetzes⁵⁾ gebunden war oder infolge gesetzlicher Ermächtigung von der Verwaltung ausgehen konnte und sollte, oder endlich dem Belieben der Verwaltung anheimgestellt war. Aus Schrifttum⁶⁾ und Rechtsprechung⁷⁾ ist zu entnehmen, daß mit „Korporationsrechten“ lediglich das bezeichnet werden sollte, was das heutige Recht juristische Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit nennt.

Im älteren Schrifttum und in der früheren Rechtsprechung wird die Frage, ob die Ordensgenossenschaften mit den Korporationsrechten Öffentlichkeitsrechte erworben haben, gar nicht untersucht. Der Streit dreht sich überall nur darum, ob sie überhaupt Rechtsfähigkeit besitzen, was z. B. für die Erbfähigkeit und den Erwerb von Grundbesitz ausschlaggebend war, und auf welche Weise sie die Rechtsfähigkeit erlangen konnten. Schon diese Frage hat wie kaum eine zweite aus dem Gebiet des katholischen Ordensrechts im Schrifttum zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten geführt (siehe S. 295, Sonderdruck S. 38). Selbst Lammeher führt S. 208 aus, die modernen Staaten sehen „in der Kirche eine Korporation des öffentlichen Rechts. Welche Institute dieses Vorrechts teilhaftig sind, bestimmt das Zivilrecht des betreffenden Landes.“

Frrig ist daher die Auffassung, es sei in allen Fällen mit der Verleihung der bloßen „Korporationsrechte“ in früherer Zeit zugleich auch die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Der Umstand, daß früher die Korporationsrechte vom Staatsoberhaupt verliehen wurden, zwingt keineswegs zu dem Schluß, daß hier stets besondere Öffentlichkeitsrechte verliehen worden sind. Auch eine seit altersher geführte Bezeichnung „königlich privilegierte . . . Gesellschaft“ bringt nicht zum Ausdruck, daß es sich dabei um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt; sie besagt nur, daß die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit auf Grund einer Privilegierung, d. h. auf Grund einer Verleihung durch das Staatsoberhaupt, besitzt (Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Band 15 S. 673). Auch Giese kommt S. 299 (Sonderdruck S. 42) für Preußen zu dem Ergebnis: „Jrgendeine privilegierte Stellung gegenüber anderen juristischen Personen kommt den rechtsfähigen Ordensniederlassungen nicht zu.“

Die gleiche Auffassung vertritt das Kammergericht, das in seinem unten in Anmerkung 7 erwähnten Beschluß vom 9. November 1905 ausführt:

⁵⁾ Hinweis z. B. auf Artikel 13 und 31 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

⁶⁾ Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Auflage 1909 S. 269; Giese, Katholisches Ordenswesen a. a. O. S. 297 (Sonderdruck S. 40); Lammeher a. a. O. S. 204 ff.; Schulte a. a. O. S. 59 ff., 79, 89, 92, 114; Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band III S. 40 bis 42.

⁷⁾ Beschluß des Kammergerichts ICS vom 9. November 1905, in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht“ 1907 S. 163 besonders S. 169 = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 12 S. 438; Bescheid vom 12. Dezember 1936 und Urteil vom 6. März 1937 VGH 32/1936 (beide nicht veröffentlicht) des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen des Instituts St. Maria der Englischen Fräulein in Mainz; RStBl. 1939 S. 66 Nr. 43.

„Wenn die preußischen Gesetze von einer Ausstattung mit Korporationsrechten sprechen, so geschieht dies, um die juristische Persönlichkeit, vornehmlich die Rechtsfähigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung zu bezeichnen, weil die Korporationen als die vorzüglichste Art juristischer Personen gelten. . . . In diesem Sinne wird auch zweifelsfrei von der Erteilung von Korporationsrechten in Artikel 31 der Verfassung vom 31. Januar 1850 gesprochen. Es erscheint schon hiernach ausgeschlossen, daß in Artikel 13 bei der Erlangung von Korporationsrechten etwas anderes gemeint ist. Dafür spricht auch die Entstehungsgeschichte des Artikels 13 . . .“ Das Kammergericht führt dann einen Bericht des Generalausschusses vom 5. Dezember 1848 an, nach dem die im Artikel 13 vorgesehenen besonderen Gesetze nicht die Kulturverhältnisse der Religionsgesellschaften regeln sollen, sondern nur die Frage, „ob der betreffenden Religionsgesellschaft die bürgerlichen Rechte einer moralischen Person und Korporation zu erteilen sind — was allen größeren und lebensfähigen Gesellschaften zur Erwerbung von Grundstücken, Anstellung von Beamten, Führung von Prozessen und Aufnahme von Darlehen usw. notwendig ist.“ Das Kammergericht fährt fort: „Ein Hinblick auf Privilegien öffentlich-rechtlicher Natur hat danach bei Schaffung dieser Vorschrift völlig fern gelegen, vielmehr hatte man lediglich die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen im Auge, welche nach Privatrecht, besonders in vermögensrechtlicher Beziehung, mit der Verleihung der Korporationsrechte oder der Beilegung der Eigenschaft als moralische (juristische) Person an eine Gesellschaft allgemein verbunden sind. Jene Vorrechte erscheinen gegenüber dem Wesen der Korporationsrechte oder dem Begriff der juristischen Persönlichkeit als etwas rein Zufälliges. Die betreffenden besonderen Rechtswirkungen beruhen nicht darauf, daß die kirchlichen Korporationsrechte in Artikel 13 begrifflich etwas anderes sind als die Korporationsrechte im allgemeinen Rechtsinn, sondern darauf, daß die kirchliche Korporation als solche kraft ihrer besonderen Eigenschaften unter den verschiedenen Arten von Korporationen naturgemäß ihre besondere Rechtsstellung einnimmt und infolgedessen in verschiedenen Beziehungen unter eigenartigen Rechtsregeln steht. Das gilt naturgemäß in entsprechender Weise bei jeder anderen Art juristischer Personen, so sind für sie teils durch Reichs-, teils durch Landesgesetze regelmäßig spezielle Vorschriften über ihre Entstehung und Aufhebung gegeben. Das Wesentliche und Ausschlaggebende für Erlangung der Korporationsrechte im Sinn des Artikels 13 ist und bleibt jedoch immer die Gewinnung der Rechtsfähigkeit für die betreffende Gesellschaft, und zwar hauptsächlich in vermögensrechtlicher Beziehung. Diese Fähigkeit einer Gesellschaft, als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten zu haben, macht auch nach dem jetzt geltenden Reichsrecht das Wesen der juristischen Person aus.“

Hinschius führt in seiner Schrift „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen“ auf S. 110 mehrere preußische Kabinettdokumente aus den Jahren 1852 bis 1859 an, durch die den dort genannten Orden „die Rechte einer moralischen Person“ oder „die Rechte einer Korporation“ oder „Kor-

porationsrechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind", verliehen worden sind. Aus der gesamten Darstellung von Hinschius, der dazu „Amtliche Materialien“ benutzen konnte, ist gleichfalls zu entnehmen, daß man damals nicht daran gedacht hat, den Orden damit eine öffentlich-rechtliche Rechtsstellung zu geben. Im Gegenteil, Hinschius weist darauf hin, daß diese Kabinettdokumente sogar gegen die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 verstößen haben, deren Artikel 13 bestimmt: „Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“ Auf dieser Bestimmung fußt das preußische Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche vom 22. Mai 1888 (Gesetzsammlung S. 113), das 17 Niederlassungen von Orden und Kongregationen die „Korporationsrechte“ verliehen hat. Regierungsrat Kummer, Reichsfinanzministerium, wird in einem Aufsatz „Die Rechtsstellung der geistlichen Orden und ähnlichen Vereinigungen in Preußen“ noch im einzelnen nachweisen, daß den in diesem Gesetz aufgeführten Ordensniederlassungen⁹⁾ nicht, wie mitunter behauptet wird, die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinn des heutigen Steuerrechts, sondern bloß die bürgerliche Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.

c) Organisationstheorie

Nun will allerdings Ebers in seinem Artikel „Orden“ bei Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Auflage (1914), Band 3 S. 26 § 4, den Erwerb von beschränkten und vollen Korporationsrechten unterscheiden. Mit „beschränkten Korporationsrechten“ sei nur das Recht einer juristischen Person des Privatrechts, also die bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit, begründet worden, „volle Korporationsrechte“ hätten dagegen die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts „im Rahmen des jeweiligen Staatsrechts gemäß § 55 GG BGB“ vermittelt. Ebers führt im einzelnen die früheren deutschen Bundesstaaten auf, in denen die Orden entweder beschränkte oder volle Korporationsrechte (diese zum Teil ipso jure) erworben haben sollen. Das soll sich danach richten, „ob in dem betreffenden Staate der katholischen Kirche und damit auch ihren Gliedverbänden öffentlich-rechtliche Stellung zukommt oder nicht“, was keineswegs in allen deutschen Staaten der Fall gewesen sei. Ebers räumt jedoch ein, daß dieser von ihm für das gemeine Recht behauptete Grundsatz nicht unbestritten ist.

Einen ähnlichen Gedankengang wie Ebers entwickeln auch Meurer und U_h, die besonders ein-

gehend die Rechtsentwicklung in Bayern untersucht haben.⁹⁾ Da es insbesondere bayerische Ordensgenossenschaften sind, die auch steuerlich die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für sich in Anspruch nehmen, müssen wir uns mit den Ausführungen Meurers, der die hier in Betracht kommenden Fragen wohl am gründlichsten untersucht hat, etwas näher befassen, wobei wir dessen zuletzt erschienenen Werk „Bayerisches Kirchenvermögensrecht“ Band III (1919) zugrunde legen.

Vorweg sei bemerkt, daß Meurer, a. a. O. S. 27, zwischen „Stiftungen des öffentlichen Rechts“ und „öffentlichen Stiftungen“ unterscheidet, die in Bayern scharf getrennt werden müssen. Nach ihm sind „Stiftungen des öffentlichen Rechts“ solche Stiftungen, die unter der Herrschaft des öffentlichen Rechts, und zwar des öffentlichen Landesrechts, stehen, und „öffentliche Stiftungen“, eine besonders in Bayern ausgeprägte Art von Stiftungen, die wohl öffentlichen Zwecken dienen, aber, wenn sie nicht gleichzeitig auch Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, durch das BGB beherrscht werden. Alle Stiftungen des öffentlichen Rechts seien in Bayern auch öffentliche Stiftungen, aber nicht umgekehrt. Das Wesen der Stiftung des öffentlichen Rechts sei darin zu suchen, daß sie nicht auf ein Privatrechtsgeschäft, sondern auf einen Staatsakt zurückgehe (S. 31). Auch der RFS hat in RStBl. 1938 S. 1183 Nr. 1145 eine bayerische öffentliche Stiftung nicht ohne weiteres als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes anerkannt. Für Baden Hinweis auf ein ähnliches Urteil in RStBl. 1939 S. 208 Nr. 175.

Meurer führt S. 27 weiter aus, daß sich in Bayern die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Körperschaften, denen die Landesgesetze die Rechte der öffentlichen Korporationen zuerkannt haben, gleichfalls nicht decken. „Rechte öffentlicher Korporationen erfordern ausdrückliche Verleihung und bestehen nur im Umfang der gesetzlichen Anordnung. Körperschaft (Anstalt, Stiftung) des öffentlichen Rechts aber ist ein Verband in Gemäßheit seiner Rechtsnatur, die sich aus dem gesetzlichen Ausbau einfach ergibt und nur wissenschaftlich festgestellt zu werden braucht“ (S. 50, 51). „Der Schwerpunkt liegt auf dem Organisationsgebiet. Charakteristisch für den öffentlich-rechtlichen Verband ist vor allem, daß die Entstehung auf kein Privatrechtsgeschäft zurückgeht, sondern auf einem behördlichen Organisationsakt beruht. . . Die öffentliche Aufgabe oder Wirksamkeit drängte hier zur öffentlichen Organisation“ (S. 56). Notwendig sei die Eingliederung in einen öffentlichen Organismus, durch den die Leitung erfolge. Durch den Zusammenhang mit den öffentlichen Einrichtungen werde die Korporation selbst zu einer öffentlichen Einrichtung (S. 56, 57).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erfordern also nach Meurer einen öffentlich-rechtlichen Verband, in den sie eingegliedert sein müssen. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Verbänden zähle in Bayern auch die katholische Kirche (S. 76). Das bayerische

⁹⁾ Es handelt sich um die Ordensniederlassungen

- a) der Benediktinerinnen zu Fulda,
- b) der Congregatio Beatae Mariae Virginis zu Essen und Baderborn,
- c) der Englischen Fräulein zu Fulda,
- d) des Franziskanerordens zu Baderborn, Nietberg, Warendorf und Wiedenbrück,
- e) der Schwestern der christlichen Liebe zu Baderborn,
- f) der Ursulinerinnen zu Breslau, Köln, Dorsten, Duderstadt, Erfurt, Friblar, Liebenthal und Schweidnitz.

⁹⁾ Hinweis auf die in Anmerkung 1 angeführten Werke von Meurer und U_h.

Vandrecht stehe auf dem Boden der Organisations- theorie, „wonach Kommunitäten,¹⁰⁾ welche gesetzmäßig errichtet sind, mit der Approbation ihrer Existenz dann auch ipso jure juristische Personen sind“ (S. 105). Wegen dieser ipso-jure-Rechtsfähigkeit, die gemeines Recht darstelle, bedürften mithin auch die geistlichen Orden keiner besonderen Verleihung (S. 106), sondern die Rechtsfähigkeit sei mit der gemäß Artikel 7 des Konkordats von 1817 erfolgten Organisation gegeben. Da die Orden dem kirchlichen Verfassungsorganismus eingegliedert seien, werde die für die katholische Kirche bereitgestellte öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit sinngemäß auch ihnen zuteil. Das habe auch die bayerische Ministerialentschließung vom 20. November 1836 bestätigt, wenn sie feststellte:

„Der Benediktinerorden besteht auf dem Grunde des genannten Art. 7 (des Konkordats) nach der ihm vom Stifter gegebenen Regel als eine mit allen Rechten öffentlicher Körperschaften begabte kirchliche Genossenschaft“ (Meurer a. a. O. S. 84, 85, 167; Meurer, Katholisches Ordenswesen S. 32).

In Fortführung der altbayerischen Übung und auf Grund der daraus entwickelten Organisations- theorie sind dann in der Folgezeit in Bayern durch besondere Ministerialentschließungen auch noch verschiedenen anderen Ordensgenossenschaften — darunter den bayerischen Ordensprovinzen der Kapuziner (1917), Franziskaner (1918), Jesuiten (1921) — die Rechte öffentlicher Körperschaften verliehen worden.

Zu der von Ebers, Meurer und Uß vertretenen, nach Ebers schon für das gemeine Recht entwickelten Organisations- theorie ist zunächst zu sagen, daß es sich dabei lediglich um eine „Theorie“ handelt, von der Ebers selbst zugibt, daß sie nicht unbestritten ist. Zu erwähnen ist weiter, daß Meurer in einer früheren Schrift selbst eine andere Auffassung vertreten und die Orden nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannt hat, weil sie nicht „in die Staats- und Gemeindeverfassung“ eingegliedert sind (Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Band III S. 24, 79 Anmerkung 2).

Über das Wesen und die Rechte öffentlicher Korporationen in Bayern ist eine viel erörterte Streitfrage entstanden, hinsichtlich deren Meurer S. 36 geradezu von einer „literarischen Leidensgeschichte“ spricht. Nach Meurer (S. 53) ist aber dieser Streit lediglich ein „Begriffstreit, der sich bis jetzt in der Hauptsache jenseits des positiven Rechts austobte, wenn er sich von dorthin auch einige Illustrationen horgte“. Bei der Verleihung der Rechte öffentlicher Körperschaften handle es sich um einen Sammelbegriff oder Programmsatz, mit dem eine Privilegierung verbunden sei, die erst in der positiv rechtlichen Ausprägung wirklicher Vorrechte ihre volle Verwirklichung findet und greifbare Bedeutung erlangt (S. 38, 43,

44). Der Grundsatz sei immer noch einer verschiedenen Verwirklichung fähig (S. 47).

Meurer führt S. 77 selbst aus: „Nicht jede juristische Person im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Auch zur Befriedigung der Bedürfnisse öffentlicher Verbände können juristische Personen des Privatrechts beitragen.“ Die Öffentlich-rechtlichkeit sei nur zu bejahen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben seien:

1. Die Körperschaft darf auf keinem Privatrechtsgeschäft beruhen, sondern sie muß einem öffentlich-rechtlichen Organismus eingegliedert sein. Hier: sie muß zur Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe durch das Kirchenrecht allgemein vorgesehen, in concreto aber durch die Kirchenbehörde geschaffen und geleitet werden. Durch die Verbandsperson betätigt sich die Kirche selbst, die alle ihre Schöpfungen durchdringt und sie mit ihrem Geist befeelt und beherrscht.
2. Die Kirchenverfassung muß vom Staat anerkannt und die einzelne Organisation unter Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgt sein.
3. Es muß eine besondere Staatsaufsicht bestehen, die nur eine Folgeerscheinung der staatskirchlich-rechtlichen Organisation ist.

Wie Meurer diese drei von ihm für die Anerkennung der Öffentlich-rechtlichkeit aufgestellten Voraussetzungen bei den Orden als erfüllt ansehen kann, und warum er seine frühere entgegengesetzte Auffassung überhaupt aufgegeben hat, leuchtet kaum ein. Auch seine in der Schrift „Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten“ auf S. 32 gegebene Begründung ist dürftig und vermag nicht hinreichend zu überzeugen. Sie lautet:

„Allerdings gehören die Orden nicht zu den notwendigen Einrichtungen oder wesentlichen Bestandteilen der katholischen Kirche, wie uns solche z. B. in den Bistümern und Pfarreien entgegen- treten, die indes in den Missionsgebieten doch auch wiederum fehlen können. Aber die Orden sind dem kirchlichen Verfassungsorganismus eingegliedert und die für die katholische Kirche bereitgestellte Rechtsfähigkeit wird daher sinngemäß auch ihnen zuteil.“

Diese Schlußfolgerung Meurers wird jedoch von Friedberg bestritten, der in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts (1909) Seite 269 Anmerkung 7 ausführt: „Daß die Orden Bestandteile der katholischen Kirchenorganisation bilden und die Klöster demnach wie die Gemeinden ipso jure Korporationsrechte in denjenigen Ländern besitzen, wo die katholische Kirche die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation genießt, kann nicht zugestanden werden. Die Orden sind kein wesentlicher Bestandteil der katholischen Kirchenverfassung und die erst nach deren Ausbildung entstandenen Kongregationen erst recht nicht. Doch nimmt Österreich den entgegengesetzten Standpunkt ein (Porjes, A. 62, 313); ebenso Bayern, wo es allerdings zur Begründung eines Klosters staatlicher Genehmigung bedarf.“ Grauer führt in seinem im Schrifttum (S. 689 am

¹⁰⁾ In der altbayerischen Rechtsprache werden die juristischen Personen als „corpora“ oder „Kommunitäten“ bezeichnet. Meurer a. a. O. S. 103.

Schluß) bezeichneten Werk auf Seiten 43, 44 — unter Hinweis auf Meurer, Begriff und Eigentümer der hl. Sachen, Band II S. 230 und folgenden — aus, „daß die spezifische Ordensstendenz und klösterliche Verfassung nicht durch die Kirchengewalt, sondern durch die Stifter gegeben wird und so das Kloster eine in hohem Grade von der Kirchenbehörde unabhängige, zu einer selbstgewollten Lebensbetätigung freiorganisierte Gemeinschaft bildet.“ Auch Schulte¹¹⁾ vertritt in seiner Schrift „Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen“ Seite 89 die Auffassung, daß die Orden und Kongregationen, „ganz abgesehen von den Prinzipien, keine verfassungsmäßigen Faktoren in der kirchlichen Regierung bilden.“ Schulte, der das bayerische Recht gleichfalls eingehend untersucht, folgert aus den Worten und dem Geist des der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 beigefügten „Edikts“, in dem auch das Konkordat vom 5. Juni 1817 anerkannt wurde, „daß alle kirchlichen Anstalten, denen nach dem Kirchenrecht wegen ihres Zweckes Rechtspersönlichkeit zukommt, stillschweigend als juristische Personen anerkannt sind“ (S. 72) . . . „Von einem Orden, dessen Gebilde vom Staate anerkannt sind, ist die private Rechtsfähigkeit unzertrennlich“ (S. 79) . . . „Ist eine reguläre Genossenschaft nicht als Kloster oder Kongregation vom Staate anerkannt, so fällt sie entweder unter den Begriff des Vereins oder ist vom staatlichen Gesichtspunkt aus lediglich eine Anzahl von privaten Individuen, welche zufällig in einem und demselben Hause wohnen, wie solches allen Staatsbürgern und Fremden unter Beobachtung der allgemeinen, besonders polizeilichen Gesetze zusteht“ (S. 79, 80). Daß den Orden in Bayern früher über die private Rechtsfähigkeit hinausgehende besondere öffentlich-rechtliche Vorrechte zugestanden worden sind, ist aus der Darstellung Schultes nicht zu entnehmen. Auch Grauer stellt in seiner Schrift „Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht“ (1910) eine solche Behauptung nicht auf.

Wenn wir uns nun der Frage zuwenden, warum man in Bayern durch ministerielle Entschlüsse tatsächlich früher den Orden „die Rechte öffentlicher Körperschaften“ verliehen hat, so ist diese Haltung wohl nur geschichtlich zu erklären. Die Kirche hat es von jeher für ihre Aufgabe erachtet, die Not der Armen zu lindern. In alter Zeit hat der Staat dieses Arbeitsfeld ausschließlich der Kirche überlassen, und so ist es gekommen, daß die ersten Anstalten für Arme, Kranke und Bedürftige von kirchlichen Organen geleitet worden sind. Das galt auch für das Schulwesen, das noch nach der mittelalterlichen Auffassung nicht in den des Staates, sondern in den Bereich der Kirche gehörte. Da derartige Anstalten früher in der Hauptsache auf von der Kirche verwalteten Stiftungen beruhten, fiel den kirchlichen Organen bis zu einem gewissen Grad die Beforgung dieser Verwaltungszweige zu. Erst in späterer Zeit haben sich dann der Staat und die staatlichen Selbstverwaltungskörper dieser Aufgaben in zunehmendem Maß selbst

angenommen, so daß die kirchliche Wohlfahrtspflege usw. gegenüber der staatlichen und kommunalen Tätigkeit auf diesen Gebieten immer mehr in den Sintergrund trat.¹²⁾

Manche Umstände berechtigen zu der Annahme, daß man in Bayern der katholischen Kirche und ihren Orden bis in die Neuzeit auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege und des Schulwesens einen größeren Einfluß eingeräumt hat als in den anderen deutschen Bundesstaaten. Daraus erhellt wohl auch bis zu einem gewissen Grad, daß man in Bayern die in alter Zeit vielleicht einmal berechtigt gewesene, mittlerweile aber durchaus überholte Verwaltungszugung fortgesetzt und den mit karitativen und aushilfsweise auch mit geistlichen Aufgaben betrauten Orden und Kongregationen sogar die „Rechte öffentlicher Körperschaften“ verliehen hat.

Damit ist aber noch nicht die Frage entschieden, ob diese Orden nun auch allgemein, insbesondere im Sinn des neuen Reichssteuerrechts „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ darstellen. Wegen des Territorialprinzips kann eine solche Verleihung nur für den Bereich des Staates Bedeutung haben, der die Verleihung ausgesprochen hat. Das gibt auch Ebers a. a. D. zu, nach dem die vollen Korporationsrechte nur „in Rahmen des jeweiligen Staatsrechts gemäß § 55 G. B. G. B.“ erworben werden.

Im Anschluß an die oben entwickelte Auffassung Meurers müßte man also zunächst fragen, welche Rechte denn im einzelnen verliehen werden sollten. Diese Ansicht hat in den Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1924/25 auch der Abgeordnete Stelzner unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Staatsrechtslehrers Piloty zu dem bayerischen Konkordat von 1924 mit folgenden beachtlichen Ausführungen vertreten (Mz a. a. D. Seite 63): „Staatsrechtlich ist festzustellen, daß die Eigenschaft der Körperschaft des öffentlichen Rechts die Fähigkeit bedeutet, nicht nur private Rechtsgeschäfte vorzunehmen, sondern auch öffentliche, d. i. staatliche, Aufgaben zu erfüllen. Diese Fähigkeit versteht sich nie von selbst, sondern bedarf stets eines staatsgesetzlichen Übertragungsaktes. Dieser ist durch Artikel 137 Absatz 5 NB nur der katholischen Religionsgesellschaft gegenüber im ganzen erfolgt. Orden und Kongregationen haben diese Fähigkeit nur, soweit sie ihnen durch Staatsgesetz ausdrücklich verliehen ist, und sie besitzen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht etwa irgendeinen allgemeinen öffentlichen Rechtsstatus, sondern nur die einzelnen Rechte und Pflichten, die ihnen durch Staatsgesetz ausdrücklich gegeben werden.“ Mz bemerkt dazu (S. 63): „Es wäre also verfehlt, anzunehmen, daß eine mit öffentlichen Korporationsrechten ausgestattete geistliche Gesellschaft etwa alle diejenigen Rechte oder doch einen Teil derselben ipso jure besitze, wie sie z. B. Giese . . . als Merkmale

¹¹⁾ Schulte behandelt in dieser Schrift sehr eingehend das gemeine, bayerische, österreichische, preussische, bairische, württembergische, hessische, sächsische und französische Recht.

¹²⁾ Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts (1909) S. 550 f.; Sartorius „Stiftungen“ bei Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts.

einer mit öffentlichen Korporationsrechten begabten Religionsgesellschaft aufführt." Auf der Suche, welche öffentlichen Rechte den Orden denn verliehen sein können, wird man z. B. denken an das Recht, Glocken läuten oder öffentlich kirchliche Andachten und heilige Messen verrichten oder Wallfahrten veranstalten zu dürfen und dergleichen. Früher rechnete wohl auch das „Terminieren“ noch dazu, so daß es nicht als Bettelei im Sinn des Strafrechts behandelt werden konnte.

Weiter ist noch zu untersuchen, ob und inwieweit das Reich auf den von ihm zu regelnden Rechts- und Verwaltungsgebieten ohne seine Zustimmung durch die Verleihung solcher landesgesetzlichen Sonderrechte überhaupt gebunden werden kann. Soll eine solche Bindung in alle Ewigkeit fortbestehen? Soll das Reich derartige, vielleicht in altersgrauer Zeit verliehene Sonderrechte unabänderlich hinnehmen müssen, auch wenn dadurch wegen völliger Änderung der Verhältnisse Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten entstehen? Eine derartige Auffassung läßt sich kaum mit guten Gründen vertreten. Grauer führt a. a. O. S. 44, wenn auch in anderem Zusammenhang, zu dieser Frage aus: „Auf die Fortdauer derselben rein kirchlichen Sätze kann es auch zugunsten der Kirche kein Anrecht geben, weil das Recht eine notwendige Folge der sich ändernden sozialen und politischen Zustände ist. Wie aber diese unaufhaltsam, wenn auch noch so allmählich sich verändern müssen, weil Stagnation niemals Aufgabe der Individuen, deshalb auch nicht der Völker und Staaten sein kann, so müssen auch die Rechtsätze sich ändern.“

Wichtig ist noch folgendes: Wie Meurer S. 38 „immer wieder feststellen muß, sagen die Grundgesetze nicht, daß die großen christlichen Kirchen öffentliche Korporationen sind, sondern nur, daß sie die Rechte öffentlicher Korporationen haben.“ Wenn das schon für die rechtliche Beurteilung der katholischen Kirche beachtlich gehalten wird, die immerhin im öffentlichen Leben des Volkes noch verankert ist, dann muß ein solcher Unterschied bei den Orden weit mehr gewürdigt werden, die sich bei vorurteilsloser Betrachtung doch lediglich als freiwillige Vereinigungen ihrer Mitglieder auf konfessioneller Grundlage darstellen.

In alter Zeit konnten Korporationsrechte mit staatlicher Wirksamkeit durch ein privates Rechtsgeschäft und dergleichen überhaupt nicht, sondern nur durch einen staatlichen Verleihungsakt (Privilegium) erworben werden. Später war beides möglich. Hat man vielleicht mit der Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft früher bloß zum Ausdruck bringen wollen, daß es sich um eine Rechtspersönlichkeit kraft öffentlichen Rechts im Gegensatz zu einer Rechtspersönlichkeit kraft bürgerlichen Rechts handelt?

Auch die folgende Theorie läßt sich für die Vergangenheit vertreten: Die Staaten, die die großen Kirchen als öffentliche Korporationen anerkannt haben, haben damit auch deren Kirchenrecht als autonome Säkularung, wenn auch nicht notwendig in allen seinen Teilen, anerkannt. Zu den

daraus sich ergebenden Folgerungen gehört, daß die vom Kirchenrecht den Orden zugebilligte Rechtsnatur einer moralischen Person = juristische Persönlichkeit auch staatlich anerkannt worden ist, soweit der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch das Landesrecht nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft war. Die auf einer solchen Autonomie beruhende Rechtsfähigkeit kann aber für den staatlichen Bereich keine weitergehenden Rechte begründen wie für den kirchlichen Bereich. Das heißt: Diese Rechtsfähigkeit verschafft bloß die Fähigkeit, zu besitzen, Eigentum zu erwerben, zu erben und dergleichen. Öffentlich-rechtliche Befugnisse sind damit nicht verbunden.

Es erübrigt sich aber, auf alle diese Fragen einzugehen; denn die weiteren Ausführungen ergeben: Es ist müßiger Versuch, die Frage, ob heute Orden nach dem neuen Reichssteuerrecht als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind, aus der buntschiefen und verworrenen, oft kaum mehr einwandfrei festzustellenden Regelung eines überholten Zeitalters heraus lösen zu wollen.

4. Maßgeblichkeit des Landesrechts?

Der Reichsfinanzhof hat — vor der Übernahme der staatlichen Macht durch den Führer und vor der Steuerreform 1934 — in dem Urteil RStBl. 1929 S. 594 Nr. 869 eine Realgemeinde (Salzpfännergilde), deren Vermögen hauptsächlich in Forsten und einem Salinenbetrieb bestand, von der Vermögensteuer freigestellt, weil sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen sei. Der RFG führt hier aus: „Das Vermögensteuergesetz gibt keine Begriffsbestimmung, was es unter öffentlich-rechtlichen Körperschaften verstanden wissen will. Darum sind die nach Landesrecht bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften als solche auch für das Vermögensteuergesetz anzuerkennen. Nur dort, wo das Landesrecht oder die Landesverwaltungsübung keine Antwort auf die Frage gibt, ob eine bestimmte Körperschaft öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter besitzt, ist, nötigenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Einordnung von den Steuerbehörden vorzunehmen.“

Das katholische Ordenswesen ist in der Hauptsache auch heute noch landesrechtlich geregelt. Zwar hatte schon die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ihrem Artikel 137 klargestellt, daß das Kirchenrecht nicht mehr Sache der Einzelstaaten sein sollte, vielmehr die wesentlichen Grundsätze vom Reich aufgestellt werden sollten; dennoch war die Durchführung dieser Grundsätze im Artikel 137 Absatz 8 der Landesgesetzgebung überlassen worden. Da wir es meistens mit schon seit langer Zeit bestehenden Ordensgenossenschaften zu tun haben und das Ordenswesen reichsrechtlich nicht geregelt ist, müßten die Finanzämter in den einzelnen Teilen des Reichs sich eingehend mit dem dort früher geltenden Landesrecht befassen, wenn es ohne jede Einschränkung bei der Rechtsprechung des RFG in RStBl. 1929 S. 594 Nr. 869 verbleiben sollte.

Es ist schwer, wenn nicht mitunter fast unmöglich, sich heute in dem Wirrwarr¹³⁾ der über die Orden und Klöster ergangenen Landesgesetze, Kabinettsorders und „ministeriellen Entschliefungen“ zu rechtzufinden. Schweigt das Landesrecht, was auch vorkommt, dann müßte man auf das kanonische Recht oder das gemeine (römische) Recht oder das alte deutliche Landesprivatrecht oder das französische Recht zurückgehen, das in den einschlägigen Gebieten früher jeweils gegolten hat. In manchen Ländern wären dann sogar für einzelne Bezirke verschiedene Rechtsquellen maßgebend¹⁴⁾. Auf der Suche nach dem richtigen Recht stößt man oft auf Meinungen, Theorien, Verwaltungsübungen, deren Rechtsgültigkeit von Anderen bestritten und bekämpft wird.

Nach dem Territorialprinzip gelten Verleihungen von Sonderrechten und dergleichen — dazu gehört auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit oder der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts — nur für den Bereich des Staates, der die Verleihung ausgesprochen hat. Die Niederlassungen mancher Orden sind seit altersher über das ganze Deutsche Reich zerstreut, mögen mehrere davon mitunter auch in besonderen Ordensprovinzen zusammengefaßt sein. In solchen Fällen ergibt sich also aus dem Territorialprinzip die merkwürdige Folgerung, daß bei ein und demselben Orden manche Niederlassungen oder Ordensprovinzen überhaupt keine Rechtsfähigkeit, manche nur bürgerliche Rechtsfähigkeit und manche — nach der Behauptung der Orden — öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen. Das Bild wird noch bunter, wenn man bedenkt, daß der gleiche Orden in bestimmten früheren Bundesstaaten nicht nur überhaupt nicht aufgenommen wurde, d. h. gar keine Niederlassung gründen konnte,¹⁵⁾ sondern daß sogar seine Ordensmitglieder auch als Einzelpersonen dort keinerlei Ordensstätigkeit entfalten durften.¹⁶⁾

Die neuzeitliche Rechtsentwicklung strebt auf allen Rechtsgebieten nach Verallgemeinerung und nach Gleichheit des Rechts. Es liegt im Geist und im Zug dieser Rechtsentwicklung, Unterschiede und Zersplitterungen zu beseitigen, die auf dem früheren Partikularismus beruhen. Wenn also bei dem gleichen Orden einige Ordensniederlassungen (Ordensprovinzen) überhaupt keine oder nur bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen und eine andere Ordensniederlassung (Ordensprovinz) tatsächlich die Rechte einer öffentlichen Körperschaft erlangt haben sollte, so darf durch diese lediglich auf die frühere

„Bielstaaterei“ zurückzuführenden, rein äußerlichen Unterschiede der Grundsatz „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ nicht gestört werden.

Sachliche Unterschiede in der Art der geistlichen und sonstigen Betätigung, die eine grundsätzlich verschiedene steuerliche Behandlung rechtfertigen würden, sind bei den Orden nicht festgestellt worden. Es kann sich also bei dem buntschiedigen landesgesetzlichen Rechtszustand auf dem Gebiet des Ordenswesens nur um eine Folge unserer unglücklichen, weil zersplitterten geschichtlichen Entwicklung handeln. Die Entscheidung einer Steuerfrage, die nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unbedingt einheitlich gelöst werden muß, darf auf solche — rückschauend betrachtet — Zufälligkeiten nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung ist auch „die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen“ (§ 1 Absatz 2 StAnpG).

5. Begriff und Wesen der Körperschaften des öffentlichen Rechts

a) Neuzeitliche Auffassung

Der Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist weder im Reichsrecht noch im Recht der Länder geregelt. Sein Umfang und sein Inhalt sind umstritten. Wissenschaft¹⁷⁾ und Rechtsprechung¹⁸⁾ haben sich oft damit befaßt. Sie haben im Laufe der Zeit Merkmale entwickelt, die sämtlich erkennen lassen, daß eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mehr ist als eine freiwillige Vereinigung von Vereinsmitgliedern oder dergleichen.

Als charakteristische Teilmerkmale, die auf das Wesen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hindeuten, sind unter anderen die folgenden bezeichnet worden:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts beruhen auf einem Staatsakt oder auf gesetzlicher Grundlage (Gegensatz: freiwillige Vereinigung, Gründung durch privates Rechtsgeschäft); ihr Körperschaftsleben ist ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich geregelt;
- sie stehen mit einem öffentlichen Gemeinwesen (Staat, Gemeinde usw.) derart in organischem Zusammenhang oder sind in das Staatsgefüge so eingegliedert, daß sie selbst dadurch zu einer öffentlichen Einrichtung werden;
- sie besitzen irgendwelche besondere öffentlich-rechtliche Befugnisse, dienen öffentlichen Zwecken, sind dem Staat zur Erfüllung ihrer Aufgaben ver-

¹³⁾ Selbst der Kirchenrechtslehrer Meurer spricht in seiner Schrift „Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten“ von einer „verworrenen Rechtslage“ (S. 33). Er schreibt S. 37: „Vollkommene Klarheit besteht nicht.“

¹⁴⁾ Joh. Friedrich Schulte „Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche usw.“, Gießen 1869; Lammeher a. a. O. S. 209 ff.

¹⁵⁾ Hinweis z. B. auf § 56 der sächsischen Verfassung vom 4. November 1831: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgendein anderer Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“

¹⁶⁾ Hinweis auf § 30 des sächsischen Gesetzes vom 23. August 1876. Ähnliche Beschränkungen der Ordensstätigkeit bestanden früher in Baden. Vgl. dazu Meurer, Das katholische Ordenswesen usw. S. 11, 57, 61.

¹⁷⁾ Meinungen des Schrifttums sind zusammengestellt

a) in RzG Band 23 S. 306;

b) bei Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935, S. 62 ff.;

c) bei Lammeher a. a. O. S. 218 ff.

d) bei Huber „Die Rechtsnatur der Deutschen Arbeitsfront. Ein Beitrag zur Lehre von der Körperschaft des öffentlichen Recht“ in „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht“ 1939 S. 435.

¹⁸⁾ Hinweis auf die Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. 15 S. 637, Bd. 24 S. 50. Weitere Entscheidungen bei Meurer, Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. III S. 57, 58.

pflichtet und genießen darum besondere staatliche Fürsorge;

d) sie werden durch staatliche Organe geleitet, überwacht oder beaufsichtigt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in der Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen Band 15 S. 673 das Wesen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie folgt umschrieben:

„Nach der herrschenden Ansicht kommt die öffentlich-rechtliche Natur nur den Verbänden zu, die als die Träger solcher Zweckbestimmungen anerkannt und ins Leben gerufen sind, deren Erfüllung vom Staat in die Aufgabe der allgemeinen Wohlfahrtspflege einbezogen sind. Der Zweck allein entscheidet nicht, ob eine Körperschaft des öffentlichen oder des Privatrechts vorliegt; denn auch Privatvereine dienen sehr oft gemeinnützigen Zwecken. Auch der Umstand entscheidet nicht, daß die Körperschaft für den Staat ein besonderes Interesse hat und eine besondere Fürsorge genießt. Maßgebend ist die Art der Zweck-erfüllung, nämlich, daß sich der Staat des Verbandes bedient, um anerkannte öffentliche Interessen durch ihn erfüllen zu lassen. Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Natur eines Verbandes ist daher, daß er in das Staatsgefüge eingegliedert ist, daß er einen Bestandteil der öffentlichen Ordnung, eine öffentliche Einrichtung bildet.“

Der Reichsfinanzhof faßt das Ergebnis seiner Untersuchungen in RFG Band 23 S. 307 folgendermaßen zusammen:

„Aus den angeführten Äußerungen des Schrifttums läßt sich als gemeinsamer Grundgedanke wenigstens soviel feststellen, daß eine Körperschaft, die als solche des öffentlichen Rechtes anerkannt werden will, öffentliche Aufgaben, insbesondere des Staates und seiner Selbstverwaltungskörper erfüllen und daß der Staat darum an diesen Körperschaften ein besonderes Interesse nehmen muß, auf der anderen Seite, daß solche Körperschaften in einem obrigkeitähnlichen Verhältnis zu ihren Mitgliedern stehen müssen.“

Daß die oben entwickelten Merkmale auf konfessionell bestimmte geistliche Vereinigungen, insbesondere katholische Orden und Kongregationen, nicht zutreffen, bedarf keiner weiteren Darlegung.

b) Wandel der Anschauungen

Früher mögen einzelne Landesbehörden — vielleicht noch unter dem Eindruck der oben im Abschnitt 3 geschilderten geschichtlichen Entwicklung der Wohlfahrtspflege oder des bei ihnen in der Vergangenheit geltenden Staatskirchentums¹⁹⁾ — die Tätigkeit

der Orden und Kongregationen auf diesem Gebiet als so wichtig und nutzbringend für den Staat angesehen haben, daß man diesen Vereinigungen die Rechte öffentlicher Korporationen verlieh. Heute ist eine solche Anschauung jedoch nicht mehr haltbar. Die Orden und Kongregationen bezwecken hauptsächlich die christliche Verbollkommnung ihrer Mitglieder. Die religiöse und karitative Betätigung sind nur Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Der Staat soll alle seine Bürger in gleicher Weise betreuen und gleichartige Dinge und Erscheinungen auch gleich behandeln. Wenn in Deutschland die meitaus überwiegende Mehrzahl aller Orden und Kongregationen wie auch die der sonstigen Wohlfahrtsunternehmen bloß die bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzt, dann ist — jedenfalls auf dem Gebiet des Steuerrechts — kein Raum mehr für überholte landesrechtliche Ausnahmen, die nur auf den früheren Partikularismus zurückzuführen sind. Die nationalsozialistische Rechtsentwicklung drängt zur Vereinheitlichung des Rechts. Darum muß auch hier der Leitsatz gelten, der der Entscheidung des RFG Band 23 S. 301 vorangestellt ist:

„Wechselt die Anschauungen über die Aufgaben des Staates, kann die Körperschaft auch ihren Charakter ändern und aus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine solche des Privatrechts werden.“

Man hat eingewendet, die Entscheidung RFG Band 23 S. 301 könne nach ihrem Wortlaut nur in solchen Fällen angewendet werden, in denen weder das Landesrecht noch die Verwaltungsübung der Landesbehörden Antwort auf die Frage geben, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts anzunehmen sei. Wenn jedoch das Landesrecht oder die Verwaltungsübung der Landesbehörden die Öffentlichkeitsbejahung bejaht habe, dann sei eine abweichende steuerliche Beurteilung nicht mehr möglich.

Es ist zuzugeben, daß dieser Einwand in Einzelausführungen der im Jahr 1931 ergangenen Entscheidung des RFG Band 28 S. 346 (besonders S. 348 bis 350) eine gewisse Stütze findet. Aber auch diese Einzelausführungen des Reichsfinanzhofs, die noch einmal die schon oben im Abschnitt 4 abgelehnte uneingeschränkte Maßgeblichkeit des Landesrechts betonen, sind heute überholt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in der Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen Band 24 S. 50 sich mit dem Königlich bayerischen Hausritterorden vom Heiligen Georg — einer Personenvereinigung nach Art der mittelalterlichen Ritterorden — befaßt, dessen satzungsmäßiger Zweck die Verteidigung des christlichen katholischen Glaubens und Ausübung der Werke der Barmherzigkeit ist. Der Orden war ursprünglich zweifelsfrei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, da er zur Zeit der monarchischen Staatsverfassung als staatliche Angelegenheit erachtet

¹⁹⁾ Hinweis auf Band 5 der „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“ (1914), wo Stuk in seiner Abhandlung „Kirchenrecht“ § 59 (S. 405) ausführt: „Zur Zeit steht von den größeren deutschen Staaten nur noch Bayern infolge Weibehaltung des Religionsedikts vom 26. Mai 1818 (im Zusammenhang mit dem gleichfalls aufrechterhaltenen Konkordat) auf dem Standpunkt des gemäßigten, interkonfessionellen Staatskirchentums. Die übrigen Staaten

sind (Preußen 1848, Baden 1860, Württemberg 1862, Hessen 1875, Sachsen 1874) zu dem System der staatlichen Kirchenhoheit über — da die Kirchenhoheit auch zu den Bestandteilen des Staatskirchentums gehört — besser zu demjenigen der bloßen Staatskirchenhoheit übergegangen. Doch haben sie es mit verschiedener Energie und in verschiedenem Maße durchgeführt.“

worden ist, damals einen Bestandteil der öffentlichen Ordnung gebildet hat und in das Staatsgefüge eingegliedert war. Das Oberste Landesgericht führt aus, daß der Zusammenhang des Ordens mit dem Staat durch die Änderung der Staatsverfassung gelöst worden ist.

„Dadurch ist das Bindeglied zwischen dem Orden und dem Staatswesen und damit gleichzeitig die Eingliederung des Ordens in das Staatswesen weggefallen. Er besteht also zwar auf Grund der Verleihung vom 17. April 1871 als rechtsfähiger Verein weiter, er hat aber aufgehört, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein. Daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, aus der sich der Verlust des öffentlich-rechtlichen Charakters unmittelbar ergibt, ist ohne Bedeutung. . . . Ohne Bedeutung ist auch die Tatsache, daß die aus § 2 der Statuten sich ergebende Zweckbestimmung des Ordens die gleiche geblieben ist, wie früher und auch jetzt noch verfolgt werden kann und verfolgt wird. Denn der Zweck allein entscheidet nicht, auch wenn er im öffentlichen Interesse gelegen ist. Das Ergebnis ist also, daß der beklagte Orden nunmehr eine Körperschaft des bürgerlichen Rechts ist.“

Aus dieser Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ergibt sich, daß auch das Landesrecht einen Wandel der Anschauungen zu berücksichtigen hat, und daß allein deswegen — selbst ohne besondere Rechtsgrundlage — Körperschaften des öffentlichen Rechts auch für das Landesrecht zu solchen des bürgerlichen Rechts werden können.

Für das Steuerrecht ist aber sogar im § 1 StAnpG eine solche Rechtsgrundlage gegeben. Hiernach sind die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. Dabei sind die Volkanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Für das Besteuerungsverfahren gilt weiter als oberste Richtschnur der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Dieser Grundsatz drängt dahin, „die Vereine, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, gleich zu behandeln“ (RFG Bd. 28 S. 350).

Die vom Reichsfinanzhof in seinen beiden Entscheidungen RStBl. 1929 S. 594 Nr. 869 und RFG Bd. 28 S. 346, 348 bis 350 betonte Maßgeblichkeit des Landesrecht oder der Verwaltungsübung muß also zum mindesten eingeschränkt werden. Das heißt: Das Landesrecht oder die Verwaltungsübung der Landesbehörden sind für die Entscheidung der Frage, ob steuerlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt, heute nur noch insoweit maßgebend, als sie nicht durch einen Wandel der Anschauungen überholt sind.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß der oben erwähnte, früher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darstellende Bayerische Hausritterorden vom St. Georg wegen des Wandels der Anschauungen heute sowohl für das Landesrecht als auch für das Reichssteuerrecht als ein Gebilde des Privatrechts zu behandeln ist. Das gleiche muß auch in einschlägigen Fällen für geistliche Orden und Kongregationen gelten.

6. Konkordate

Man hat eingewendet, die Orden und Kongregationen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsfähigkeit könnten denen mit bürgerlich-rechtlicher Rechtsfähigkeit steuerlich auch deshalb nicht gleichgestellt werden, weil dem die Konkordate entgegenstünden. In Betracht kommen die Konkordate²⁹⁾ zwischen dem Heiligen Stuhl und

- a) Bayern vom 29. März 1924 (Bayer. GBl. 1925 S. 53), insbesondere Artikel 2;
- b) Baden vom 12. Oktober 1932 (Bad. GBl. 1933 S. 20), insbesondere Artikel V;
- c) dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679), insbesondere Artikel 2 Satz 1 und Artikel 13.

Für die Konkordate mit Bayern und Baden ist das Territorialprinzip maßgebend, was sich auch aus Artikel 2 Satz 1 des Reichskonkordats ergibt. Dort ist bestimmt, die beiden Länderkonkordate „bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt“. Nach dem Territorialprinzip konnten Bayern und Baden der katholischen Kirche aber Sonderrechte nur auf solchen Rechtsgebieten einräumen, deren Regelung nicht dem Reichsrecht vorbehalten war. Artikel 8 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat die Gesetzgebung über die Reichssteuern auch schon vor dem Jahr 1933 — die beiden Länderkonkordate sind vor 1933 abgeschlossen worden — allein dem Reich zugewiesen. Die Behandlung der Orden und Kongregationen nach dem Reichssteuerrecht wird daher durch die beiden Länderkonkordate überhaupt nicht berührt.

Artikel 13 des Reichskonkordats bestimmt:

„Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.“

Dieser Artikel 13 befaßt sich sowohl mit Körperschaften des öffentlichen wie auch des privaten Rechts. Wenn Satz 2 bestimmt:

„Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren“,

so kann dieser Satz sich nur auf diejenigen im Artikel 13 genannten kirchlichen Körperschaften, An-

²⁹⁾ Diese Konkordate sind auch abgedruckt bei Weber, Staatskirchenrecht (Textausgabe der neueren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen usw.), E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1936.

stalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. beziehen, die nach allgemeiner Rechtsauffassung unbestritten schon immer und überall im Deutschen Reich als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt worden sind. Dazu gehören aber, wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, die Orden und Kongregationen nicht. Hiernach gilt für diese nur Satz 1 des Artikels 13. Das heißt: Orden und Kongregationen „behaltend bzw. erlangend die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts“. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich auch noch daraus, daß — wie ebenfalls schon ausgeführt wurde — das Bemühen der Orden früher einzig und allein sich darum drehte, überhaupt die bloße Rechtsfähigkeit erwerben zu können. Die Regelung des Artikels 13 bedeutet also auch bei der hier vertretenen Auffassung gegenüber dem früheren Rechtszustand einer mehr oder weniger großen Unsicherheit für die Orden einen beachtlichen Fortschritt.

Im übrigen hat über die Frage, welche Gebilde innerhalb eines Staatswesens als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln sind, einzig und allein das innerstaatliche Recht zu entscheiden. Da es sich bei der Besteuerung der Orden und Kongregationen um eine reichsrechtliche Angelegenheit handelt, ist die Rechtsnatur (Rechtsstellung) dieser Gebilde ausschließlich nach dem Reichsrecht zu beurteilen, für das der Grundsatz gilt: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Man kann auch nicht einwenden, daß der Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ im Sinn des Artikels 13 des Reichskonkordats nach Völkerrecht zu bestimmen sei. Es handelt sich dabei mangels einer abweichenden Regelung im Reichskonkordat um einen innerstaatlichen Rechtsbegriff, den das Reichskonkordat einfach übernommen hat. Man spricht im Völkerrecht in solchen Fällen von einer „rezipierenden Verweisung“.

7. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Untersuchung kann wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

- a) Mit „Korporationsrechten“ ist nur die bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen worden;
- b) Mit der Verleihung von „Rechten einer öffentlichen (öffentlich-rechtlichen) Körperschaft“ durch das

Landesrecht oder eine dafür nach Landesrecht zuständige Landesbehörde ist zwar auch die bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verbunden. Im übrigen aber ist zu untersuchen, welche öffentlichen Rechte im einzelnen damit verliehen worden sind. Diese besonderen Rechte gelten nur für das Land, das die Verleihung ausgesprochen hat;

- c) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinn des Reichssteuerrechts sind nur solche anzuerkennen, die der heutigen Rechtsauffassung über derartige Gebilde entsprechen. Orden und Kongregationen rechnen nicht dazu;
- d) Die Konkordate begründen für Orden und Kongregationen, denen durch das Landesrecht oder die Verwaltungsausübung von Landesbehörden „Rechte einer öffentlichen (öffentlich-rechtlichen) Körperschaft“ verliehen worden sein sollen, keinen Anspruch, auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinn der Reichssteuergesetze behandelt zu werden. (Es würde ohne Frage ein Verstoß gegen § 1 StAnpG sein, wenn anders verfahren würde. Rdt.)

Schrifttum

- a) Giese, „Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht“ in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1908 Nr. 3, 4, 5; auch als Sonderdruck erschienen bei J. Schweizer Verlag, München 1908;
- b) Grauer, Das katholische Ordenswesen nach bairischem Staatskirchenrecht, Buchdruckerei Hof. Kösel, Rempten 1910;
- c) Hinschius, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Verlag J. Guttentag, Berlin 1874;
- d) Sammeler, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1929;
- e) Meurer, Das katholische Ordenswesen nach dem Recht der deutschen Bundesstaaten, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1912;
- f) Meurer, Bairisches Kirchenvermögensrecht, III. Band: Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1919;
- g) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Verlag Emil Roth, Gießen 1869;
- h) Uß, Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern, Verlag Hans Köster, Augsburg 1932.

Steuerflucht und Reichsfluchtsteuerhinterziehung

Von Steuerinspektor Küchler, Finanzamt Worms

Der Reichsfluchtsteuer unterliegen Personen, die am 31. 3. 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. 3. 1931 ihren inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben. Es werden aber nur solche Personen zur Reichsfluchtsteuer herangezogen, die entweder am 1. 1. 1931 oder an einem späteren Vermögensteuer-Veranlagungszeitpunkt mehr als 50 000 RM Gesamtvermögen oder im Steuerabschnitt 1931 oder in einem der folgenden Steuerabschnitte mehr als 20 000 RM steuerpflichtiges

Einkommen gehabt haben (§§ 1 und 2 Ziffer 4 RFLSt-Vorschriften).

Die RFLSt-Vorschriften vom 8. 12. 1931 (letzte Fassung vom 19. 12. 1937, RGBl. I S. 1385) enthalten im § 9 eine Strafvorschrift. Danach wird derjenige Steuerpflichtige, der die Reichsfluchtsteuer nicht binnen eines Monats nach seiner Auswanderung entrichtet, mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht. Bei Reichsfluchtsteuer-Zuwiderhandlungen wird man deshalb zunächst an die Strafvorschrift des § 9 der RFLSt-Vorschriften denken. Man könnte hiernach annehmen,

daß § 9 als Sondergesetz für den Bereich der Reichsfluchtsteuer die allgemeine Strafvorschrift des § 396 *AO* ausschließt.

Das ist jedoch nicht der Fall. § 9 *RFSt-Vorschriften* könnte nur dann als Sondergesetz gegenüber § 396 *AO* gelten, wenn alle dem § 9 unterzuordnenden Fälle auch den Tatbestand des § 396 *AO* erfüllen würden. Das trifft aber nicht zu. § 396 *AO* enthält Tatbestandsmerkmale, die für § 9 nicht wesentlich sind. § 396 *AO* verlangt ein vorsätzliches steuerunehrliches Verhalten. Diese Merkmale setzt § 9 *RFSt-Vorschriften* nicht voraus. Es genügt hier, daß der Täter auswandert und innerhalb eines Monats die Reichsfluchtsteuer nicht bezahlt. Der Nachweis des Vorsatzes ist nicht erforderlich. Dem Beschuldigten wird lediglich ein Entlastungsbeweis, daß ihn kein Verschulden (auch keine Fahrlässigkeit) trifft, zugestanden (umgekehrte Beweislast).

Als Ergebnis ist also festzuhalten, daß § 9 *RFSt-Vorschriften* nicht den § 396 *AO* ausschließt, sondern als Strafbestimmung eigener Art neben § 396 *AO* anzuwenden ist. Es muß unterschieden werden zwischen zwei Steuerzuwiderhandlungen eigener Art, nämlich der Steuerflucht (§ 9 *RFSt-Vorschr.*) und der Reichsfluchtsteuerhinterziehung (§ 396 *AO* in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 *RFSt-Vorschr.*).

An einem Fall der Praxis wird zu beweisen sein, daß die dargelegte Ansicht allein zu befriedigenden Ergebnissen führt.

Der Steuerpflichtige *A* gab in der Vermögenserklärung nach dem Stichtag 1. 1. 1935 bewußt sein Vermögen nur mit rund 49 000 *RM* statt mit rund 52 000 *RM* an. Auf die hiernach unzweifelhaft vorliegende Vermögensteuerhinterziehung kam es ihm aber gar nicht an, sondern er ging darauf aus, sein Vermögen unter der für die Reichsfluchtsteuer maßgebenden Freigrenze von 50 000 *RM* zu halten. Er trug sich schon damals mit festen Auswanderungsabsichten, die er allerdings bisher nicht verwirklicht hat.

Eine Bestrafung des *A* wegen vollendeter Steuerflucht im Sinn des § 9 *RFSt-Vorschriften* war nicht möglich. § 9 setzt voraus, daß die Reichsfluchtsteuerpflicht bereits entstanden ist, d. h. daß der Steuerpflichtige ausgewandert ist (§ 4 Ziffer 2 *RFSt-Vorschriften*). *A* hat aber seine dahingehende Absicht noch nicht in die Tat umgesetzt.

Auch wegen versuchter Steuerflucht konnte *A* nicht bestraft werden. Ein strafbarer Versuch der Steuerflucht ist dem Gesetz unbekannt. Ein Verstoß nach § 9 stellt ein Vergehen im Sinn des § 1 *StGB* dar. Der Versuch eines Vergehens ist nur bei ausdrücklicher Bestimmung strafbar (§ 43 *StGB*).

Zu einer gerechten Beurteilung des doch sicherlich nicht nur wegen der geringfügigen Vermögensteuerhinterziehung strafwürdigen Verhaltens des *A* kann man über den § 396 *AO* gelangen. Es entfällt zwar auch hier die Annahme eines vollendeten Vergehens, da ja die Verfürgung des noch nicht entstandenen Reichsfluchtsteuer-Anspruchs noch gar nicht eingetreten ist. Es liegt aber der Tatbestand einer versuchten

Reichsfluchtsteuer-Hinterziehung (§§ 396 und 397 *AO* in Verbindung mit den *RFSt-Vorschriften*) vor. Mit der Abgabe der falschen Vermögenserklärung hat *A* mit der Ausführung einer Steuerhinterziehung begonnen (§ 43 *StGB*). Diese Handlung geht über eine Vorbereitungs-handlung hinaus.

Der Umstand, daß hier tatsächlich noch kein Reichsfluchtsteuer-Anspruch entstanden ist, steht einer Bestrafung nicht entgegen. Wie in der Rechtsprechung (*RGSt. Bd. 56 S. 316/17*) anlässlich bestimmter Fälle ganz allgemein ausgesprochen wird, „ist für den Versuch der Steuerhinterziehung nicht erforderlich, daß zur Zeit der Vornahme der auf Steuerverkürzung abzielenden Handlung die Steuerpflicht schon entstanden war. Vielmehr genügt, daß der Täter Handlungen vornimmt, die einen Anfang der Ausführung der Steuerzuwiderhandlung enthalten und für den Fall des Eintritts der Steuerpflicht zu einer Hinterziehung führen können (*RG 3. St.-Senat, JW 1925 Heft 11 S. 1296*)“.

Das gefundene Ergebnis liegt auch im Sinn des Gesetzgebers, der keinesfalls mit der Schaffung des § 9 *RFSt-Vorschriften* eine Erleichterung oder Milderung für Reichsfluchtsteuer-Sünder gegenüber anderen Steuerhinterziehern zum Ausdruck bringen wollte. Das ergibt sich schon aus der strengeren Strafdrohung der *RFSt-Vorschriften* gegenüber der allgemeinen Strafvorschrift der *AO*. Würde man § 9 als Sondervorschrift ansehen, dann wäre, wie dargelegt, eine Bestrafung wegen Versuchs nicht möglich. Der Steuerpflichtige müßte, im Gegensatz zum Hinterzieher einer anderen Steuer, straffrei ausgehen — eine ganz unmögliche Folge.

Wie eingangs ausgeführt, wird die Reichsfluchtsteuerpflicht nicht allein auf das Vermögen eines Steuerpflichtigen, sondern auch auf dessen Einkommen abgestellt. Infolgedessen kann auch eine unrichtige Einkommensteuererklärung als Mittel für eine Reichsfluchtsteuer-Hinterziehung oder deren Versuch dienen.

Für den Strassachenbearbeiter ist vielleicht nicht uninteressant, wie der oben geschilderte Fall des Pflichtigen *A* tatsächlich ermittelt und bearbeitet worden ist.

Zunächst ergab sich als Anhalt lediglich die Tatsache, daß anlässlich der im Jahr 1938 bei Richtariern allgemein durchgeführten Sicherungsmaßnahmen aufiel, daß das veranlagte Vermögen des *A* knapp unter der Freigrenze für die Reichsfluchtsteuerpflicht lag. Die daraufhin angestellten Ermittlungen ergaben, daß tatsächlich ein kleineres Sparguthaben veranschlagt war, bei dessen Hinzurechnung die Reichsfluchtsteuer-Freigrenze überschritten wurde. Der Beschuldigte bestritt zwar, im Zeitpunkt der Vermögenserklärung 1935 bereits Auswanderungsabsichten gehabt zu haben. Doch ergab die überraschend durchgeführte Vernehmung von Auskunftspersonen, daß die Behauptung unrichtig war. Ebenso konnten einige weitere Einwände tatsächlicher und rechtlicher Art widerlegt werden.

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Kleiderzuschüsse aus öffentlichen Kassen

Die öffentlichen Kassen pflegen Kleiderzuschüsse, die Offizieren und Beamten gewährt werden, in der Regel unmittelbar an den Unternehmer zu zahlen, der das Kleidungsstück liefert. Die Zahlung erfolgt für Rechnung der Privatperson, die dem Unternehmer den Auftrag erteilt hat. Für den Unternehmer handelt es sich nicht um eine Lieferung an eine Steuergutscheinpflichtige Stelle, sondern um eine Lieferung an den Offizier oder Beamten, der seinerseits nicht berechtigt ist, in Steuergutscheinen zu zahlen. Der Unternehmer ist bei dieser Sachlage auch dann nicht verpflichtet, Steuergutscheine in Zahlung zu nehmen, wenn das Entgelt für Rechnung des privaten Auftraggebers von einer öffentlichen Kasse geleistet wird.

2. Reichsstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, nichtsteuergutscheinfähige landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Reichsstelle für Milchzeugnisse, Öle und Fette, die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, die Reichsstelle für Eier, die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse, die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse haben steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, Steuergutscheine an Zahlungs Statt anzunehmen. Durch § 7 der Zweiten NFDD sind jedoch die meisten Erzeugnisse, die von diesen Reichsstellen abgesetzt werden, für nichtsteuergutscheinfähig erklärt worden. Für diese Erzeugnisse können den Reichsstellen, ebenso wie anderen gewerblichen Unternehmern, Steuergutscheine nicht in Zahlung gegeben werden. Das gilt für Zahlungen, die ab dem 4. Juli 1939 geleistet werden. Bei Zahlungen, die vor diesem Stichtag geleistet worden sind, waren die Reichsstellen auch für solche Erzeugnisse, die nach dem Inkrafttreten der Zweiten NFDD nicht mehr steuergutscheinfähig sind, zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet. Soweit die Abnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, können sie nicht nachträglich die Annahme von Steuergutscheinen durch die Reichsstellen gegen Rückvergütung des entsprechenden Geldbetrags verlangen.

3. Zusammenrechnung von Zahlungen

Die Steuergutscheinpflichtigen haben § 13 Absatz 3 NFDD gemäß der Berechnung des in Steuergutscheinen zu zahlenden Betrags die Summe der Zahlungen zugrunde zu legen, die am gleichen Tag von derselben Kasse an einen Unternehmer zu leisten sind. Die Steuergutscheinberechtigten dürfen ebenso verfahren.

Bei der praktischen Handhabung dieser Vorschrift ist zu beachten, daß nur solche Zahlungen zusammengerechnet werden dürfen, die am gleichen Tag zu leisten sind. Eine Zahlung ist am Tag ihrer Fälligkeit oder, wenn dieser Zeitpunkt nicht ge-

nau feststeht, innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfrist zu leisten. Zahlungen, die nach ihrer Fälligkeit geleistet werden, können nicht mit anderen Zahlungen zusammengerechnet werden.

Steuergutscheinpflichtige sollen nicht von der üblichen Zahlungsweise, die vor Inkrafttreten des NF bestand, lediglich aus dem Grund abweichen, um auf diese Weise die Zusammenrechnung von Zahlungen zu ermöglichen.

4. Übertragung von Reichsanleihen usw. bei der Errichtung von rechtsfähigen Pensionskassen

Rechtsfähige Pensionskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit sind von der Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage einer RdF-Anordnung gemäß befreit. Unternehmer, deren Pensionseinrichtungen usw. nicht rechtsfähig sind, gehen daher dazu über, rechtsfähige Kassen zu errichten.

Die Mittel, die den Rückstellungen für Pensions- und Unterstützungszwecke in der Bilanz der Unternehmer gegenüberstehen, sind oft in Reichsanleihen usw. angelegt. Die Übertragung dieser Anleihen auf eine rechtsfähige Kasse in Zusammenhang mit der Errichtung der Kasse stellt formalrechtlich eine Verminderung des Anleihebestands dar, die § 3 Absatz 6 NF gemäß bei der Ermittlung des Betrags der Steuergutscheine I, der die Grundlage für die Bewertungsfreiheit bildet, zu berücksichtigen ist. Diese Auswirkung entspricht jedoch weder der Billigkeit noch dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift, die lediglich verhindern soll, daß die Unternehmer Reichsanleihen usw. veräußern, um mit dem Erlös Steuergutscheine I anzuschaffen. Der Nennbetrag, um den sich der Bestand an Reichsanleihen usw. dadurch vermindert, daß ein Unternehmer bei der Errichtung einer rechtsfähigen Pensionskasse oder einer sonstigen Hilfskasse für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit Anleihen aus seinem Vermögen auf die Kasse überträgt, ist daher vom Nennbetrag der Steuergutscheine I, der die Grundlage für die Bewertungsfreiheit bildet, nicht abzuziehen. Das Unternehmen und die Kasse werden insoweit als eine Einheit angesehen. Der Unternehmer muß sich folgerichtig in Fällen dieser Art eine Verminderung des Bestands der übertragenen Anleihen bei der Kasse wie eine Bestandsverminderung in seinem eigenen Vermögen anrechnen lassen.

Bus.

Kraftwagenhaltung durch einen Verkehrsrichter

Zu dieser Frage hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 29. Juni 1939 IV 9139 S Stellung genommen. In dem entschiedenen Falle handelte es sich um einen Richter in einer Mittelstadt, der in den Vorjahren als Amtsanwalt vorwiegend mit der Bearbeitung von Verkehrssachen beschäftigt gewesen war und während des Veranlagungszeitraums noch

als Richter, wenn auch in vermindertem Umfang, auf diesem Gebiet tätig war.

Der Reichsfinanzhof hat die Abzugsfähigkeit der Kraftwagenkosten bei der Einkommensteuer abgelehnt. Es sei nicht zu bestreiten, daß ein Staatsanwalt oder Richter in Verkehrssachen grundsätzlich ein besseres Urteil habe, wenn er selbst Kraftwagenfahrer sei. Das könne aber dann nicht zur Anerkennung der Kraftwagenkosten als beruflichen Aufwand führen, wenn der Steuerpflichtige Verkehrssachen nur neben anderen Rechtsachen beruflich zu bearbeiten habe. Denn der Richter komme bei seinem Beruf in die Lage, über alle möglichen Fragen wissenschaftlicher, insbesondere auch technischer Natur, entscheiden zu müssen. Der Richter sei zur Entscheidung dieser Fragen — abgesehen von den reinen Rechtsfragen — mehr oder weniger auf Grund seiner Allgemeinbildung befähigt. Soweit diese nicht ausreiche, könne er sich der Sachverständigen als Richtergehilfen bedienen. Die Schaffung und Förderung der erforderlichen Allgemeinbildung sei aber grundsätzlich Sache der persönlichen Lebenshaltung. Deshalb könne ein Richter, der neben anderen Rechtsangelegenheiten sogenannte Verkehrssachen zu entscheiden habe, die Aufwendungen zu vermehrten Erfahrungen auf dem Verkehrsgebiet nicht abziehen. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß die Justizverwaltung für die Verkehrsrichter Zuschüsse zu den Kosten des Fahrunterrichts leiste. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, daß es wenig Rechtswahrer geben wird, die ausschließlich oder vorwiegend zur Erlangung eines besseren Urteils in Verkehrssachen sich einen eigenen Kraftwagen zulegen werden.

Der Reichsfinanzhof hat es in dem Urteil ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob die Grundsätze dieses Urteils auch dann angewendet werden können, wenn etwa in größeren Städten ein Richter oder Staatsanwalt längere Zeit ausschließlich als Verkehrsrichter oder Verkehrsstaatsanwalt bestellt wird. Danach scheint es nicht ausgeschlossen, daß der Reichsfinanzhof in diesen Fällen die Kraftwagenkosten als Werbungskosten anzuerkennen geneigt wäre. Dies würde aber kaum mit dem sicherlich zutreffenden Satz in Einklang zu bringen sein, daß kaum ein Rechtswahrer ausschließlich oder auch nur überwiegend zur Erlangung eines besseren Urteils in Verkehrssachen einen Kraftwagen halten wird.

Oc.—

Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudd. Gebietsteilen

Durch das Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 745, RStBl. 1939 S. 569) sind bestimmte, im Gesetz namentlich bezeichnete Teile der mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten sudetendeutschen Gebiete in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert worden.

Die Eingliederung ist mit Wirkung ab dem 15. April 1939 erfolgt. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hat sich aber die Einführung von Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten bis

zum 30. Juni 1939 auch weiterhin auf die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebiete erstreckt. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 1939 gilt in diesen Gebietsteilen das gesamte Reichsrecht. Die zuständigen Reichsminister können durch Verordnung Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmen sowie Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen am 26. Juni 1939 eine Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen erlassen. Die Verordnung ist in der Preussischen Gesetzsammlung S. 83 und im RStBl. 1939 S. 793 veröffentlicht.

Dieser Verordnung gemäß gelten die vom Reich erlassenen Steuergesetze, die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen und die auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergangenen Verordnungen auch über den 30. Juni 1939 hinaus in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen insofern, als sie vor dem 1. Juli 1939 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt worden sind. Soweit bei der Einführung in den sudetendeutschen Gebieten Vorschriften, die im übrigen Reichsgebiet gelten, geändert oder ergänzt worden sind, bleiben die Änderungen oder Ergänzungen in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen bis auf weiteres in Kraft. Die Außerkraftsetzung dieser Änderungen und Ergänzungen wird für die eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile durch Verwaltungsanordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt werden.

Die weitere Einführung des im Deutschen Reich geltenden Reichssteuerrechts wird für die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile ebenfalls durch Verwaltungsanordnung des Reichsministers der Finanzen geregelt.

O.

Nichtbesteuerung d. Einkünfte aus Wertpapierveräußerungen für 1939 und 1940

Der Reichsminister der Finanzen hat am 22. Juli 1939 eine Verordnung über die Nichtbesteuerung der Einkünfte aus Wertpapierveräußerungen erlassen. Die Verordnung ist am 25. Juli 1939 im Reichsgesetzblatt I S. 1316 erschienen. Sie ist im Reichssteuerblatt Seite 857 abgedruckt worden. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Grund des § 23 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung unterliegen, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens für die Kalenderjahre 1939 und 1940 außer Ansatz.

Das Einkommensteuergesetz 1934 hat gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1925 die sogenannten

Spekulationsgewinne schärfer zur Besteuerung herangezogen. Insbesondere ist der Zeitraum, innerhalb dessen Einkünfte aus Wertpapiergeschäften steuerpflichtig werden, von drei Monaten auf ein Jahr verlängert worden. Die Änderung sollte dazu beitragen, die volkswirtschaftlich unerwünschte, im wesentlichen jüdische Spekulation auszuschalten. Dieses Ziel ist erreicht. Die Börsen sind entjudet; eine volkswirtschaftlich unerwünschte Spekulation ist nicht mehr zu befürchten.

Die zeitlich begrenzte Beseitigung der Einkommensteuerpflicht der Gewinne bei Wertpapierveräußerungen soll zur Belebung des Aktienmarktes führen und eine angemessene Höhe der Wertpapierkurse ermöglichen.

Die Verordnung betrifft nur die Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren außerhalb eines Betriebsvermögens. Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (§ 23 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a EStG), und von anderen Wirtschaftsgütern, soweit es sich nicht um Wertpapiere handelt (§ 23 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b EStG), sind ebenfalls nach wie vor steuerpflichtig.

Die Verordnung bezieht sich auf die Kalenderjahre 1939 und 1940. Die Steuerfreiheit erstreckt sich also auf alle Wertpapierveräußerungen, die seit dem 1. Januar 1939 getätigt worden sind und werden.

St.

Sondergewinne bei Sparkassen

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 RStG 1934 von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Diese Bestimmung unterscheidet sich von derjenigen des RStG 1925, als hiernach der Sparverkehr steuerlich begünstigt war.

Um den steuerpflichtigen Gewinnanteil zu ermitteln, muß eine Aussonderung aus dem Gesamtgewinn des Unternehmens stattfinden, da eine getrennte Buchführung für die Geschäfte des eigentlichen Sparverkehrs bei den Sparkassen bisher nicht vorliegt und auch kaum möglich sein dürfte.

Nach dem RStG 1925 erfolgte die Aussonderung nach einem Rechnungsschlüssel, dem das Verhältnis der Roheinnahmen zugrunde gelegt wurde. Hierbei wurden Sondergewinne aus steuerbegünstigten Geschäften vor der Aufgliederung von dem Gesamtgewinn abgesetzt.

Nach dem RStG 1934 und nach den Veranlagungsrichtlinien für 1937 (Abschnitt G II, RStBl. 1937, S. 255) erfolgt aus Vereinfachungsgründen die Aussonderung des steuerpflichtigen Gewinns nicht mehr auf Grundlage der Roheinnahmen, sondern nach dem Verhältnis der nicht in Spareinlagen bestehenden Einlagen und Verbindlichkeiten zu den gesamten Einlagen und den gesamten Verbindlichkeiten. Mit dieser Berechnungsart wollte man eine möglichst zutreffende, aber auch einfache Ausgliederung des steuerpflichtigen Gewinnanteils erreichen. Es konnte nun zweifelhaft

sein, ob hierbei Sondergewinne — wie nach den früheren Verfahren — vor der Aufgliederung abgesetzt werden müssen.

In dem Urteil des RFG vom 20. 6. 1939 I 66/39 hat der RFG diese Frage bei Sondergewinnen von erheblichem Umfang bejaht. In dem entsprechenden Fall behauptete die Sparkasse, daß in ihrem Gesamtgewinn ein Kursgewinn aus steuerlich begünstigten Geschäften in Höhe von 1 484 000 RM enthalten sei, der vor der Ausgliederung von dem bilanzmäßigen Gewinn abgesetzt werden müsse. Der RFG führt in seinem Urteil hierzu aus, daß die in den Veranlagungsrichtlinien 1937 angegebene Ausgliederungsart eine Schätzung sei, die aber naturgemäß zu einem annähernd richtigen Ergebnis führen müsse. Aufgabe der Steuerbehörde sei es, erkennbare Fehlerquellen von erheblichem Ausmaß bei dieser Berechnungsart nach Möglichkeit zu beseitigen. Hiernach müssen bedeutende Sondergewinne, die nachweisbar aus steuerbegünstigten oder nicht steuerbegünstigten Geschäften stammen, vom Gesamtgewinn vor der Schlüsselung abgesetzt und später dem entsprechenden Gewinnanteil zugerechnet werden.

Der RFG weist aber ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei diesen Geschäften um solche des Sparverkehrs handeln müsse, d. h. die Wertpapiere, die den Kursgewinn herbeigeführt haben, müßten zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Spareinlegern gedient haben.

Car.

Einfamilienhaus oder Mietwohngrundstück?

Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke werden bei der Einheitsbewertung nach verschiedenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Mietwohngrundstücke sind nach einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten. Für Einfamilienhäuser ist Bewertungsmaßstab der gemeine Wert (§ 33 Abs. 1, 2 ABewDB 1935). Nach der Begriffsbestimmung des § 32 ABewDB 1935 gelten als Einfamilienhäuser solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten, mit der Maßgabe, daß die Eigenschaft als Einfamilienhaus dadurch keine Beeinträchtigung erfährt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit deren dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann.

Der RFG hat in einem Urteil vom 16. März 1939 (III 210/38, RStBl. 1939 S. 710) zu der Behandlung von Grenzfällen Stellung genommen und den Grundsatzzustellen, daß bei Beantwortung der Frage, ob ein Wohnhaus als Einfamilienhaus oder Mietwohngrundstück anzusehen ist, in Grenzfällen die tatsächliche Art der nachherlichen Benutzung von maßgebendem Einfluß sein könne, also nicht die bauliche Gestaltung allein unbedingt ausschlaggebend sei, wenn ohne Änderung der Innengestaltung durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen geschaffen werden, mit deren dauernden Bestand zu rechnen ist.

— es —

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Gesetz über Hypothekenzinsen. Durch Gesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1193) wurde die Geltungsdauer des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 über den 30. Juni 1939 hinaus verlängert.

Erstausgabe von Schuldverschreibungen der ostmärkischen Landeshypothekenanstalten. Die Pfandbriefstelle ostmärkischer Landeshypothekenanstalten in Wien erhielt die Ermächtigung, für alle ostmärkischen Landeshypothekenanstalten 35 Millionen Reichsmark 4,5prozentige, auf den Inhaber lautende Reichsmarkpfandbriefe und 20 Millionen Reichsmark 4,5prozentige, auf den Inhaber lautende Reichsmarkkommunalobligationen auszugeben.

Spareinlagen im zweiten Vierteljahr 1939. Es ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	1938	1939
Einzahlungen	1 610,2	1 654,7
Auszahlungen	1 304,5	1 403,3
Einzahlungsüberschuß	305,7	251,4
Zinsgutschriften	8,9	5,1
Zunahme	314,6	256,5.

	Einzahlungen	Auszahlungen
Erstes Vierteljahr 1939	2 007,9	1 454,9
Zweites Vierteljahr 1939	1 654,7	1 403,3
Abnahme	353,2	51,6.

Stand der Gesamteinlagen (Spar- und Kontoforrenteinlagen) am Schluß der Monate in Millionen Reichsmark:

Juni 1934	13 306,3
Juni 1935	15 187,1
Juni 1936	16 294,7
Juni 1937	17 646,9
Juni 1938	19 674,7
Juni 1939	22 091,7.

Konkurse und Vergleichsverfahren im Juni 1939

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichsverfahren
Juni 1938	166	29
Juni 1939	122	14.

*) Nach den Zählkarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählkarten der Amtsgerichte wurden im Mai 1939 insgesamt 226 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 115, das sind 50,9 v. H. der Gesamtzahl der Konkursanträge vom Mai 1939.

Wechselproteste im Mai 1939

	Anzahl insgesamt	Betrag in 1 000 RM insgesamt	Durchschnittsbetrag je Wechsel in RM
Mai 1938	41 120	5 478	133
Mai 1939	27 576	3 963	144.

Auslösung der steuerfreien Reichsbahn-Anleihe von 1931. Bei der dritten Auslösung der 4,5prozentigen Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn von 1931 (steuerfreie Reichsbahn-Anleihe 1931) wurden alle Schuldverschreibungen mit den Endziffern 2 und 8 zur Rückzahlung ausgelöst.

Postsparkassenwesen im ersten Halbjahr 1939. Im ersten Halbjahr 1939 wurden 678 000 Postsparkbücher mit einer Einlage von 127,1 Millionen Reichsmark neu ausgestellt. Nach Abzug von 45,4 Millionen Reichsmark Rückzahlungen betrug das Postsparguthaben dieser Neuzugänge Ende Juni 1939 81,7 Millionen Reichsmark. Auf jedes neue Postsparkbuch entfiel demgemäß ein Durchschnittsguthaben von 120 Reichsmark. Unter Berücksichtigung der schon früher vom Postsparkassenamt Wien ausgegebenen Postsparkbücher waren Ende Juni 1939 im Deutschen Reich 1 062 000 Postsparkbücher mit einer Gesamteinlage von 178,9 Millionen Reichsmark vorhanden.

Vermögenslage der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung am Ende des ersten Vierteljahrs 1939. Es ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Stand	
	Ende Dezember 1938	Ende März 1939
Reinvermögen		
Angestelltenversicherung	3 843,7	3 977,6
Invalidenversicherung	3 091,3	3 300,6
Zusgesamt	6 935,0	7 278,2
Davon entfallen auf:		
Hypotheken u. Grundschulden	1 646,0	1 670,1
Wertpapiere	3 397,4	3 666,5
Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und sonstige Darlehen	1 323,4	1 263,2
Rasse und Bantkeinlagen	249,8	314,2
Grundstücke	159,5	158,7
Sonstige Anlagen	158,9	205,5.
Reinvermögen		
Angestelltenversicherung	3 783,5	3 964,9
Invalidenversicherung	3 086,7	3 294,7
Zusgesamt	6 870,2	7 259,6.

Gebühren der Kreditinstitute für den Geschäftsverkehr mit Steuergutscheinen. Die Spitzenverbände der Kreditinstitute haben für die Auslieferung (Überweisung, Übertrag oder Lieferung) von Steuergutscheinen die folgenden Bearbeitungsgebühren festgesetzt:

1. im Wertpapiersammelverkehr: 1 v. T. des Nennwerts, mindestens 50 Rpf.,
2. in effektiven Stücken: 2 v. T. des Nennwerts, mindestens eine Reichsmark,
3. bei Auslieferung von Steuergutscheinen an das Finanzamt zur Bezahlung von Steuern: 1 v. T. des Nennwerts, mindestens 50 Rpf.

Neben der Bearbeitungsgebühr können von den Kreditinstituten die bei der Weitergabe von Steuergutscheinen entstandenen Barauslagen in Rechnung gestellt werden. — Bei Verkäufen wird die Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.

Vierjahresplan

Einkaufsregelung für Naturseide. Die Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle hat die Einkaufsregelung für Seide (Naturseide) in der Anordnung S 6 zusammengefaßt und auf die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland ausgedehnt. Die Anordnung bedeutet keinerlei Neuerung, sondern nur eine Vereinheitlichung für das gesamte Reichsgebiet. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 150 vom 3. Juli 1939 veröffentlicht.

Anderung der Anordnung 44 der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest. Die Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest hat eine Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 44 vom 3. Januar 1938 erlassen. Danach unterliegen nur noch solche Betriebe der Meldepflicht, die mehr als 1000 Kilogramm Gummiabfälle, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl oder Regenerat insgesamt lagern oder monatlich verarbeiten. Die Freigrenze lag bisher bei 500 Kilogramm. Diese Neuregelung bringt eine wesentliche Erleichterung, da ein großer Kreis von Firmen von der Meldepflicht entbunden ist. Diese Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 152 vom 5. Juli 1939 veröffentlicht.

Anordnungen zur Mehrauswertung der Zellwolle. Die Spinnstoffüberwachungsstellen haben Anordnungen über die Mehrauswertung der Zellwolle erlassen. Die Anordnungen (TV 1 TV 2) sind mit Wirkung ab 1. Juli 1939 in Kraft getreten und gelten auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland. Gleichzeitig sind zu diesen Anordnungen eine Erste Bekanntmachung der Überwachungsstelle für Baumwollgarne und Baumwollgewebe und eine Erste Bekanntmachung der Überwachungsstelle für Bastfasern veröffentlicht worden. Diese Bekanntmachungen enthalten die Warenlisten mit der Aufzählung aller Erzeugnisse, für die Baumwolle und Flachs nicht freigegeben werden. Die Anordnungen sind im Reichsanzeiger vom 30. Juni 1939 veröffentlicht.

Vereinheitlichung der Kraftfahrzeugteile und des Kraftfahrzeugzubehörs. Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen, Oberst v. Schell, hat die Ausführungsvorschriften Nr. 6 zu der Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie vom 2. März 1939 veröffentlicht. Danach ist für Kraftfahrzeugzubehör und Kraftfahrzeugteile eine Typenvereinigung vorgenommen worden. In einer Ordnungsliste sind für Teile und Zubehör 123 Gegenstände erfasst. Auf diese 123 Gegenstände entfielen bisher 5381 verschiedene Typen. Davon bleiben jetzt insgesamt 739 Typen übrig (= 14 v. S. des bisherigen Bestandes). Es gibt z. B. bei den Glühlampen jetzt nur noch 26 Typen gegenüber 269 Typen bisher. Bei den Suppen hat es bisher 25 verschiedene Typen gegeben. Durch diese Neuordnung wird es nur mehr eine Type geben.

Umstellung von Kraftfahrzeugen mit Benzinmotoren. Die Überwachungsstelle für Mineralöl hat am 4. Juli 1939 eine Anordnung Nr. 24 erlassen. Danach ist die Abgabe bestimmter Benzinsorten zum Betrieb von Benzinmotoren verboten worden. Diese Anordnung ist so ausgelegt worden, als ob in Zukunft Benzol-Gemische oder Superbenzine nicht mehr ausgegeben werden dürfen. Diese Auslegung ist nicht richtig. Es ist zwar beabsichtigt, die Klopfestigkeit der angebotenen Kraftstoffe zu senken. Das bedeutet aber nicht, daß hochwertige Kraftstoffe vom Markt verschwinden.

Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Thüringen. Der Reichswirtschaftsminister hat die Unternehmungen, die Ziegel, Kalksteine, Schwemmsteine und Schlackenbausteine in Thüringen herstellen oder mit diesen Erzeugnissen in Thüringen handeln, zur „Thüringischen Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel“ in Weimar zusammengeschlossen. Durch diese Maßnahme soll ein geregelter Ablauf zwischen Erzeugung und Bedarf erreicht werden. Die Verteilungsstelle ist nach dem Muster der bereits in anderen Gebieten bestehenden Stellen aufgebaut. Sie soll insbesondere auch einen Ausgleich zwischen Überschußgebieten und Bedarfsgebieten ermöglichen.

Einführung der Verordnung über Preise für unedle Metalle in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Der Reichskommissar für die Preisbildung veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I vom 6. Juli 1939 eine Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preise für unedle Metalle in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Danach findet die Verordnung über Preise für unedle Metalle vom 31. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 766) auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland mit einigen Änderungen Anwendung.

Ausfuhrförderung der Bekleidungsindustrie nach der Slowakei. Die Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie hat sich zu einem Ausbau des Warenverkehrs mit der Slowakei entschlossen. Insbesondere werden die der Kaufkraft der slowakischen Bevölkerung entsprechenden Warengruppen angeboten. Die sudetendeutschen Firmen sind zur Mitarbeit an der Ausfuhr nach der Slowakei aufgefordert worden.

Industrie

Internationale Roheisenverhandlungen. Zwischen den belgischen, luxemburgischen, niederländischen und französischen Herstellern von Gießereierzeugnissen finden Verhandlungen wegen einer Regelung der Einfuhr von Roheisen nach Belgien statt. Die Deutschen Roheisenerzeuger nehmen an den Verhandlungen nicht teil.

Bestand der Deutschen Handelsflotte am 31. März 1939. Die Deutsche Handelsflotte hatte nach einer privaten Schätzung am 31. März 1939 einen Bestand

von 2 416 Seeschiffen mit 3 283 225 Brutto-Register-Tonnen. Bei dieser Zählung sind nur Seeschiffe über 100 Brutto-Register-Tonnen berücksichtigt.

Totalverluste der Welt handelsflotte im Jahr 1938. Entwicklung (Schiffe über 100 Brutto-Register-Tonnen):

Kalender-jahr	Schiffe	BRZ
1937	328	457 658
1938	349	520 150.

Der Hauptanteil der Verluste entfiel wieder auf Großbritannien mit 94 Schiffen mit insgesamt 118 396 BRZ. An zweiter Stelle steht Japan. Deutschland steht mit neun Schiffen mit insgesamt 15 124 BRZ an zehnter Stelle.

Auslandsauftrag für die Siemens-Bauunion GmbH, Berlin-Siemensstadt. Die Siemens-Bauunion GmbH, Berlin-Siemensstadt, hat gemeinsam mit einer Kopenhagener Firma den Auftrag auf Ausführung eines 4 000 Meter langen Tunnels unter dem Dorejund erhalten. Der Tunnel verläuft vom Kopenhagener Hafengebiet aus in etwa 34 Meter Tiefe unter dem Wasserspiegel der Ostsee in Richtung auf die schwedische Küste. Die Höhe des Auftrages beträgt rund vier Millionen dänische Kronen. Die Bauzeit wird etwa drei Jahre betragen.

Verkehr

Reichsbahngesetz. Durch das neue Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) wird die gesetzliche Grundlage für den Zustand geschaffen, der sich nach der Rückführung der Deutschen Reichsbahn unter die unmittelbare Hoheit des Reichs ergeben hat. Insbesondere werden die finanziellen Beziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Reich geregelt. Die jährliche Abgabe der Deutschen Reichsbahn an das Reich beträgt 3 v. H. aus einer angenommenen jährlichen Verkehrseinnahme von 4,6 Milliarden Reichsmark. Wenn dieser Betrag überschritten oder unterschritten wird, erhöht oder vermindert sich die Abgabe an das Reich um 10 v. H. des Unterschiedsbetrags. Die Abgabe beträgt jedoch mindestens 100 Millionen Reichsmark. — Das Vermögen der Reichsbahn bildet das Reichseisenbahnvermögen, das vom übrigen Vermögen des Reichs getrennt zu halten ist. Für die Verbindlichkeiten der Reichsbahn haftet nur das Reichseisenbahnvermögen. Für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reichs haftet das Reichseisenbahnvermögen nicht. Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen. — Der „Beirat der Deutschen Reichsbahn“, der aus 14 Mitgliedern besteht, hat den Reichsverkehrsminister in wichtigen Fragen der Deutschen Reichsbahn zu beraten.

Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen. Durch das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl. I

S. 1211) wird die Kostenverteilung bei Neuerstellung von Kreuzungen und bei Änderungen von Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen geregelt. Bei der Herstellung neuer Kreuzungen soll Schienenfremheit die Regel sein.

Postsendungen nach dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 17. Juli 1939 ab gelten für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen und für Wertbriefe nach dem Protektorat die innerdeutschen Gebühren. Bahnhofsbriefe, Bahnhofszeitungen und Zeitungsdruckfachen nach dem Protektorat sind vom gleichen Zeitpunkt an zugelassen. Auch die Gebühren für Eilzustellung, Luftpostbrieffsendungen und Luftpostzeitungen sind den innerdeutschen Sätzen angeglichen worden. Alle übrigen Gebühren bleiben unverändert. — Für Brieffsendungen aus dem Protektorat nach dem Reichsgebiet gelten nunmehr auch die innerdeutschen Gebühren (1 Krone = 10 Rp.). — Alle zollrechtlichen und devisenrechtlichen Bestimmungen bleiben unverändert.

Fremdenverkehr im Mai 1939. Die günstige Entwicklung des Fremdenverkehrs hat auch im Mai 1939 angehalten. In 1 536 Berichtsorten Großdeutschlands wurden insgesamt gemeldet:

	April 1939	Mai 1939	Veränderung im Mai 1939 gegenüber Mai 1938 in v. H.
Fremdenmeldungen	2 264 688	2 958 393	+ 24
darunter für Auslandsfremde	88 268	106 797	— 24
Fremdenübernachtungen	6 926 000	10 123 000	+ 16
darunter für Auslandsfremde	269 000	340 000	— 30.

Änderung von Netzkarten und Bezirkskarten der Deutschen Reichsbahn. Die Deutsche Reichsbahn gibt ab 1. September 1939 15 Netzkarten und 100 Bezirkskarten neu heraus, die gegenüber den bisherigen Netzkarten und Bezirksgrenzen Änderungen aufweisen. Damit wird zahlreichen Änderungswünschen der Reisenden entsprochen.

Arbeit und Soziales

Entwicklung des Arbeitseinsatzes im Juni 1939. Die Zahl der Beschäftigten im Altreich hat im Juni 1939 um 162 000 auf 21,84 Millionen zugenommen. Von den Beschäftigten waren 14,8 Millionen Männer und 7 Millionen Frauen. Die Arbeitslage ist weiterhin sehr angespannt. Die Einbringung der Heuernte war nur durch den Einsatz von Soldaten, Arbeitsmännern und freiwilligen Helfern möglich. Durch die Anordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels konnte eine größere Stetigkeit der Arbeitsverhältnisse erreicht werden. — In der Ostmark und im Sudetenland hat sich der Arbeitseinsatz den Verhältnissen im Altreich angeglichen. Es herrscht Mangel an Fachkräften. — Im Protektorat Böhmen und

Mähren wurden im Juni 1939 nur noch 17 000 Arbeitslose und beschränkt Arbeitsfähige gezählt gegenüber 64 000 Arbeitslosen im Juni 1938.

Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im ersten Vierteljahr 1939. Nach vorläufigen Auszählungen der Bevölkerungsvorgänge im Deutschen Reich einschließlich Ostmark und Memelland ergibt sich das folgende Bild:

	Erstes Vierteljahr	
	1939	1938
Eheschließungen	153 650	125 665
Lebendgeborene	389 958	364 035
Totgeborene	9 519	9 316
Gestorbene (ohne Totgeborene)	279 091	234 048
dabon unter 1 Jahr alte Kinder	26 511	22 276
Natürliche Bevölkerungszunahme	110 862	129 992.

Ergebnisse der Volkszählung vom 17. Mai 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung von Fläche und Bevölkerung des Deutschen Reichs das folgende Bild:

	Fläche qkm	Bevölkerung
1871	541 000	41 061 000
1900	541 000	56 367 000
1910	541 000	64 926 000
1914	541 000	67 790 000
1925 ¹⁾	469 000	62 411 000
1933 ¹⁾	469 000	65 218 000
1939 ²⁾	586 000	79 730 000.

1) Ohne Saarland. — 2) Einschl. Memelland.

Entwicklung der Bevölkerungszunahme:

	Bevölkerung	Durchschn. jährl. Zunahme	
		Zahl	v. S. d. mittl. leren Bevöll.
1910	rd. 68,546 Mill.		
um 1925	rd. 73,139 Mill.	rd. 316 000	0,45
um 1933	rd. 76,443 Mill.	rd. 413 000	0,55
1939	rd. 79,577 Mill.	rd. 522 000	0,67.

Von 1933 bis 1939 hat die männliche Bevölkerung um 4,6 v. S., die weibliche Bevölkerung nur um 3,6 v. S. zugenommen. Der Frauenüberschuß ist seit Kriegsende ständig zurückgegangen.

Entwicklung der Großstädte:

Zählungs-jahr	Zahl der Großstädte	Einwohnerzahl	v. S. d. Reichsbevölkerung
1880	14	3 273 000	7,2
1890	24	5 598 000	12,1
1900	33	9 120 000	16,2
1910	48	13 823 000	21,3
1925 ^{*)}	45	16 437 000	26,3
1933 ^{*)}	52	19 802 000	30,4
1939	61	23 900 000	30,0.

*) Ohne Saarbrücken.

Förderung des Baus von Volkswohnungen. Der Reichsarbeitsminister hat die Bestimmungen über die Förderung des Baus von Volkswohnungen mit Reichsdarlehen neu gefaßt. Die neuen Bestimmungen sind im Reichsanzeiger vom 19. Juli 1939 veröffentlicht.

Ernährung und Landwirtschaft

Fischkonservenerzeugung im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die zu Fischkonserven verarbeiteten Rohwaren und Halberzeugnisse das folgende Bild:

	1937		1938	
	t	1 000 RM	t	1 000 RM
Zahl der erfaßten Betriebe	706		784	
Frische Fische				
Massenfische:				
Schellfische, Kabeljau, Rotbarsche usw.	24 847	4 536	23 481	5 066
Seelachs (zur Herstellung des gefärbten Seelachses)	14 259	2 341	17 583	2 717
Flundern, Schollen, Butten, Neesen, Schnäpel und Maifische	2 632	842	2 035	821
Eisfische:				
Ehrlachs	210	400	142	307
Nale	4 441	7 487	4 371	7 739
Maränen, Störe und Heilbutte	307	176	437	217
Heringe	234 540	35 541	240 866	36 027
Sprotten (Breitlinge)	6 409	1 750	7 307	2 105
Maifrelen	2 680	387	2 228	437
Zusammen	290 325	53 460	298 448	55 436
Krabben, Krabbenfleisch und sonstige Schalthiere	5 810	2 069	4 289	2 038
Sechsaferrogen	132	90	185	95
Gefalzene, gefrorene, getrocknete oder sonst konservierte Fische usw.: Gefalzene Heringe und Sprotten (Brieslinge), Schneideheringe u. dgl.	12 676	3 783	16 381	4 920
Lachse	643	725	689	1 124
Nale	299	219	266	270
Sonstige Fische	420	304	1 250	711
Wert der frischen und konservierten Fische usw. insgesamt		60 650		64 594

Erzeugung und Absatz von Fischkonserven:

	Erzeugung		Absatz			
	1937	1938	1937		1938	
	t	t	t	1 000 RM	t	1 000 RM
Räucherwaren	82 536	80 061	81 876	52 692	79 980	55 470
Marinaden	72 308	74 281	70 274	55 259	74 880	61 994
Dauerkonserven	25 619	28 151	26 934	25 833	29 728	30 913
Krabbenzeugnisse	2 550	1 961	2 437	3 555	1 896	3 539
Ölpräparaten	5 202	5 598	5 134	9 188	5 638	10 654
Anchoren	1 015	1 214	991	2 204	1 175	2 640
Deutscher Kaviar	152	186	149	548	132	574
Anderer Zubereit. aus Fischen, Schal- und Krustentieren	1 593	1 374	1 633	1 961	1 376	2 300
Salzheringe	16 189	18 777	14 712	4 781	18 061	5 852
insgesamt	207 104	211 553	203 640	156 021	212 886	173 936

Stand der Gemüsekulturen Ende Juni 1939 und Ernteergebnisse für Frühjahrspinat, Spargel, Rhabarber und Erdbeeren. Der Stand der Gemüsekulturen war Ende Juni 1939 im Reichsdurchschnitt befriedigend.

Milcherzeugung im Mai 1939. Entwicklung im Altreich:

	Gesamt- milcherzeugung	Durchschnitts- milchertrag je Kuh
Mai 1938 . . .	2,43 Milliarden kg	238 kg
April 1939 . . .	2,15 Milliarden kg	216 kg
Mai 1939 . . .	2,45 Milliarden kg	246 kg.

*

Stand der Feldfrüchte Anfang Juli 1939. Der Stand des Getreides war Anfang Juli 1939 im Reichsdurchschnitt mit Ausnahme der Wintergerste besser als mittel. Die Hackfrüchte und Futterpflanzen haben sich ebenfalls gut entwickelt.

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Deutschlands Außenhandel von Januar bis Juni 1939. In den Veröffentlichungen über die Deutsche Handelsbilanz ist mit Wirkung ab April 1939 eine *Änderung* eingetreten. Die Ergebnisse der Deutschen Handelsstatistik, die bis März 1939 den Außenhandel des Altreichs und der angrenzenden sudetendeutschen Gebiete darstellen, schließen mit Wirkung ab April 1939 den Handelsverkehr der *Ostmark* und des *Memellandes* ein. Der Außenhandel des Protektorats *Böhmen und Mähren* wird dagegen zunächst nicht in die Deutsche Handelsstatistik einbezogen, sondern bis auf weiteres vom Statistischen Staatsamt in Prag erfasst und veröffentlicht. Der Warenverkehr zwischen Böhmen-Mähren und dem übrigen Reichsgebiet wird aber seit Mitte März 1939 in der Deutschen Statistik nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen. Die Vergleichbarkeit der April-ergebnisse, Mai-ergebnisse und der Juni-ergebnisse mit den bisher von der Deutschen Handelsstatistik veröffentlichten Zahlen für das alte Reichsgebiet ist infolgedessen stark beeinträchtigt. Der Außenhandel hat sich unter Berücksichtigung dieser Neuregelung wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr- (-) Ausfuhr (+) Überschuß
März 1939 . . .	489,5	513,0	- 23,5
April 1939 . . .	437,7	402,6	+ 35,1
Mai 1939 . . .	485,4	439,6	+ 45,8
Juni 1939 . . .	537,5	443,4	+ 94,1
Jan. bis Juni 1939	2 815,0	2 755,5	+ 59,5.

*

Übersicht über die Sachgebiete der Devisenbewirtschaftung. Das Reichswirtschaftsministerium hat eine Neuausgabe der „Übersicht über die Sachgebiete der Devisenbewirtschaftung“ nach dem Stand vom 15. Juni 1939 herausgegeben. Die Neuausgabe ermöglicht ein schnelles Auffinden der für jeden Einzelfall in Frage kommenden Vorschriften.

Ägypten. Die Ausfuhr von Zwiebeln von Januar bis Juli 1939. Ägypten hat von Januar bis Juli 1939 insgesamt drei Millionen Sack Zwiebel nach dem Ausland ausgeführt. Auf die wichtigsten Abnehmer entfielen die folgenden Umsätze (in Millionen Sack):

England	1,2	Holland	0,5
Deutschland	0,7	Frankreich	0,1
Italien	0,4	Amerika	0,1.

*

Chile. Einfuhr von Chilealpeter nach Deutschland. Zwischen Deutschland und Chile ist am 23. Mai 1939 eine Vereinbarung über die Einfuhr von Chilealpeter nach Deutschland getroffen worden, die mit Wirkung ab 1. Mai 1939 vorläufig angewendet wird. Danach wird Deutschland über die auf Grund des Deutsch-chilenischen Notenwechsels vom 21. Januar 1939 genannte Menge von Chilealpeter hinaus zusätzlich noch 35 000 Tonnen Chilealpeter zur zollfreien Einfuhr nach Deutschland zulassen.

*

Dänemark. Festlegung der Zahlungswertgrenzen für die dänische Einfuhr im dritten Kalendervierteljahr 1939. Die Deutsch-dänischen Regierungsausschüsse haben die Zahlungswertgrenzen für die Einfuhr dänischer Erzeugnisse nach Deutschland im dritten Kalendervierteljahr 1939 festgesetzt. Die für das dritte Kalendervierteljahr 1939 vorgesehenen Zahlungswertgrenzen konnten voll zugeteilt werden.

*

Kanada. Ausdehnung der Gültigkeit des Deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete. Die Bestimmungen des Deutsch-kanadischen Zahlungsabkommens vom 22. Oktober 1936 sind durch Runderlaß 86/39 Devisenstelle und 38/39 Überwachungsstelle auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden.

*

Lettland. Besichtigung Deutscher landwirtschaftlicher Maschinen. Das lettländische Landwirtschaftsministerium hat eine aus besonderen Sachmännern bestehende Abordnung nach Deutschland, Frankreich und Belgien geschickt, die in diesen Ländern die neuesten landwirtschaftlichen Maschinen besichtigt. Die Abordnung stattete in Deutschland den Schütte-Lanz-Werken einen Besuch ab, wo ihr die neuesten Traktorenmodelle, Mähmaschinen und Dreschmaschinen vorgeführt wurden.

*

Litauen. Obstausfuhr nach Deutschland. Die litauische Genossenschaft „Sodhya“ hat mit dem Ankauf von Obst, Beeren, Gemüse und Pilzen in großem Ausmaß begonnen. Obst, Beeren und Gemüse sollen in unerarbeitetem Zustand nach Deutschland ausgeführt werden. Außerdem ist die Ausfuhr von 30 000 Kilogramm Pilzen nach Deutschland vorgesehen.